



## Protokoll des Kantonsrates

69. Sitzung: Donnerstag, 25. März 2010  
(Vormittagssitzung)  
Zeit: 8.30 – 12.10 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Bruno Pezzatti, Menzingen

### Protokoll

Guido Stefani

## 984 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Mitgliedern.

Abwesend sind: Thomas Brändle, Unterägeri; Oliver Betschart und Beat Zürcher, beide Baar; Thomas Lötscher, Neuheim.

## 985 Mitteilungen

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass Josef Murer seinen Rücktritt als Kantonsrat per Ende März 2010 eingereicht hat und heute zum letzten Mal bei uns weilt. Er hat im Juli 2008 das Kantonsratsmandat angenommen mit der Absicht, dass er das Präsidium des Zuger Bauernverbands per März 2009 in andere Hände geben könne. Da aber keine Nachfolge gefunden werden konnte, hat er sich entschieden, dem Zuger Bauernverband weiterhin vorzustehen. Anfangs März 2010 wurde er zum Präsidenten des Zentralschweizer Bauernbunds gewählt. Wir gratulieren ihm zu dieser Wahl und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft. Er ist in der kurzen Zeit als Mitglied des Kantonsrats durch seine Ruhe und Gelassenheit aufgefallen. Seine Voten zeichneten sich durch Bodenständigkeit und Pragmatismus aus. – Der Kantonsratspräsident gibt Josef Murer die Gelegenheit, zum Abschied das Wort an den Rat zu richten.

Josef **Murer** dankt für die Gelegenheit, ein letztes Mal in diesem Saal einige Worte an den Rat zu richten. Mit Wehmut wird er bei der heutigen letzten Kantonsratssitzung mit dabei sein. Eine lehrreiche, angenehme, aber auch fordernde Zeit durfte er hier im Rat miterleben. Er liebt den Umgang mit Menschen, gute Gespräche, Toleranz, ein aufeinander Zugehen, auch wenn Meinungen weit auseinander liegen. All dies konnte er hier im Rat erleben. Und dafür ist er den geschätzten Kolleginnen und Kollegen dankbar. Auch wenn seine Kantonsratszeit kurz war, sie war lehrreich, informativ und konstruktiv. Er hat grossen Respekt vom Engagement des Rats, das aufwendig, verantwortungsvoll und nicht immer einfach ist. Ein grosser Teil unserer Gesellschaft kann dies nicht abschätzen und deswegen ist die Wert-

schätzung manchmal auch dementsprechend. Das Zuger Parlament ist landwirtschaftsfreundlich, das konnte er bei sämtlichen entsprechenden Vorlagen feststellen und das freut ihn als Vertreter der Zuger Landwirtschaft ganz speziell. Er dankt dem Rat und wünscht allen weiterhin viel Kraft, Freude und gutes Gelingen.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass die Validierung der Ersatzwahl (Pirmin Frei) und die Vereidigung des Nachfolgers an der nächsten Kantonsratssitzung erfolgen. Dies kann heute noch nicht stattfinden, weil der Beschluss des Gemeinderats Baar betreffend Nachrücken erst heute um Mitternacht mit unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist abläuft.

Gesundheitsdirektor Joachim Eder ist heute Nachmittag abwesend. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats wird heute Vertretungen verschiedener Organisationen zum Präventionsgesetz anhören. Der Gesundheitsdirektor ist als Präsident der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz auf 15.15 Uhr aufgeboden.

Wir begrüßen heute zwei dritte Klassen der Kantonsschule Zug zu Besuch bei uns. Sie werden begleitet von Lehrer Philippe Weber.

## 986 Traktandenliste

1. Traktandenliste. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 25. Februar 2010.
2. Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben (zu Beginn der Nachmittagssitzung).
3. Kommissionsbestellungen:
  - 3.1. Kantonsratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat vom 6. November 2009 über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz).  
1909.1/.2 – 13336/37 Regierungsrat
  - 3.2. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für das Projekt Brücke Städtlerwald, Gemeinde Cham.  
1915.1/.2 – 13349/50 Regierungsrat
  - 3.3. Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Teilergänzung der Stadtbahn Zug und Investitionsbeiträge für den Doppelspurausbau Cham Bahnhof - Freudenberg und für den Ausbau der Stadtbahn-Haltestellen Zythus und Chämleten.  
1438.7 – 13352 Regierungsrat
4. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für bauliche Lärm- und Einsichtschutzmassnahmen bei der kantonalen Strafanstalt in Zug.  
1870.5 – 13355 2. Lesung
5. Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Ausbau des Sockelgeschosses des Kantonalen Zeughauses in Zug für eine neue Studienbibliothek der Stadt- und Kantonsbibliothek Zug.  
1874.6 – 13356 2. Lesung
6. Gesetzesinitiative «Unser Kantonsspital ist service public».
  - 1871.1 – 13233 Regierungsrat
  - 1871.2 – 13338 Kommission für das Gesundheitswesen
  - 1871.3 – 13339 Kommissionminderheit

7. Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz).  
 1854.1/.2 – 13173/74 Regierungsrat  
 1854.3/.4 – 13292/93 Kommission  
 1854.5 – 13298 Staatswirtschaftskommission  
 1854.6 – 13344 Regierungsrat  
 1854.7 – 13345 Kommission
8. Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Streichung der Beschäftigtenzahlen; Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung; neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen; Streichung des Beschlusses zu den elektrischen Übertragungsleitungen).  
 1869.1/.2 – 13229/30 Regierungsrat  
 1869.3 – 13357 Raumplanungskommission
9. Motion von Stephan Schleiss und Werner Villiger betreffend Einführung des Öffentlichkeitsprinzips im Kanton Zug.  
 1711.1 – 12813 Motion  
 1711.2 – 13351 Regierungsrat
10. Postulat der FDP-Fraktion betreffend Einführung eines Entführungsalarmsystems.  
 1798.1 – 13039 Postulat  
 1798.2 – 13335 Regierungsrat
11. Petition von C.O., Zug, betreffend kantonale Steuergesetzgebung.  
 1906.1 – 13331 Justizprüfungskommission
12. Petition der Grünliberalen Partei, Zug, betreffend Stadttunnel Zug.  
 1907.1 – 13332 Justizprüfungskommission

## 987 Protokoll

- Die Protokolle der Sitzungen vom 25. Februar 2010 werden genehmigt.

## 988 Motion der SVP-Fraktion betreffend Abschaffung des Bildungsrats

**Traktandum 2** – Die **SVP-Fraktion** hat am 15. März 2010 eine Motion eingereicht, deren Begehren und Begründung in der Vorlage Nr. 1920.1 – 13366 enthalten sind.

- Die Motion wird zu Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

## 989 Kantonsratsbeschluss betreffend den Beitritt zum Konkordat vom 6. November 2009 über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat Zentralschweiz)

**Traktandum 3.1** – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1909.1/.2 – 13336/37).

- Das Geschäft wird zur Beratung an die Konkordatskommission überwiesen.

**990 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für das Projekt Brücke Stättlerwald, Gemeinde Cham**

**Traktandum 3.2** – Es liegen vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nrn. 1915.1/.2 – 13349/50).

→ Das Geschäft wird zur Beratung an die Kommission für Tiefbauten überwiesen.

**991 Genehmigung der Schlussabrechnung betreffend Teilergänzung der Stadtbahn Zug und Investitionsbeiträge für den Doppelspurausbau Cham Bahnhof-Freudenberg und für den Ausbau der Stadtbahn-Haltestellen Zythus und Chämleten**

**Traktandum 3.3** – Es liegt vor: Bericht und Antrag des Regierungsrats (Nr. 1438.7 – 13352).

→ Das Geschäft wird zur Beratung an die Staatswirtschaftskommission überwiesen.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die SVP-Fraktion beantragt, in der Kommission zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bereich Zivilschutz; EG BZG) anstelle von Karl Nussbaumer neu Beni **Langenegger** Einsitz nehmen zu lassen.

→ Der Rat ist einverstanden.

**992 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für bauliche Lärm- und Einsichtschutzmassnahmen bei der kantonalen Strafanstalt in Zug**

**Traktandum 4** – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 25. Februar 2010 (Ziff. 976) ist in der Vorlage Nr. 1870.5 – 13355 enthalten. – Zusätzlich ist auf die 2. Lesung ein Antrag der Alternativ Grünen Fraktion eingegangen (Nr. 1870.6 – 13365).

Andreas **Hürlimann** erinnert daran, dass die Baudirektion in der 1. Lesung nicht in der Lage war aufzuzeigen, wie viele Reklamationen in welchem Zeitraum durch wie viele verschiedene Personen über akustische und/oder optische Emissionen aus der Strafanstalt eingegangen sind. Ohne Bedarfsanalyse mit fundierten Zahlen ist die AGF nicht bereit, einen Objektkredit in dieser Höhe vollumfänglich zu sprechen. Mögen die Lärmschutzmassnahmen gerade noch in Verbindung mit einer dadurch verbesserten Luftqualität in den Zellen Sinn machen, erscheint uns der Eingriff «Einsichtschutzmassnahmen» nach wie vor nicht ausreichend begründet. Auch die gegenüber der Stawiko nochmals nachgereichten Belege zeigen keinen Zusammenhang mit den «Sichtschutzmassnahmen». Für die AGF ist es zudem unverhältnismässig, den Gefängnisinsassen aufgrund nicht nachgewiesener Emissionen die Sicht ins Freie zu nehmen. – Deshalb bittet der Votant den Rat Namen der AGF, unseren Antrag auf Streichung des Buchstabens b zu unterstützen. Der Objektkredit soll entsprechend um 155'000 auf 750'000 Franken gekürzt werden.

Eusebius **Spescha** hält fest, dass die Kommission für die Beratung dieses Antrags auf die 2. Lesung nicht nochmals speziell zusammengekommen ist. Wir haben das bereits im Hinblick auf die 1. Lesung diskutiert. Wir waren uns damals einig, dass zwar im Moment diese Einsichtschutzmassnahmen noch nicht so zwingend sind, dass es aber eine Frage der Zeit ist. Sobald gegenüber die neuen Gebäude stehen, wird es zwingend sein. Es war deshalb eine Sache der Vernunft zu sagen: Machen wir das jetzt, weil es sehr viel günstiger kommt, als wenn wir dann in zwei Jahren sowieso nachrüsten müssen.

Albert C. **Iten** spricht für die CVP-Fraktion. Der Streichungsantrag wird mit dem mangelnden Bedürfnisnachweis seitens des Regierungsrats für den Einsichtschutz begründet. In der Tat fehlen konkrete Angaben über eingegangene Reklamationen wegen Voyeurismus oder sonstigen Belästigungen wegen der direkten Einsichtsmöglichkeit zwischen den Gefängnisfenstern und den gegenüberliegenden Wohnungen. Auch in unserer Fraktion wurde dies bemängelt. Trotzdem lehnen wir den Antrag der AGF aus folgenden Gründen ab:

Die Vorlage für den Lärm- und Einsichtschutz entspricht den Vorgaben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und wurde mit den zuständigen Stellen abgesprochen. Die in Aussicht gestellte Subvention von ca. 150'000 Franken wäre in Gefahr, wenn der Einsichtschutz, der Teil der Gesamtmassnahmen ist, gestrichen würde. Er ist für den Schutz der Persönlichkeit der Zelleninsassen ebenso zwingend wie für die gegenüber Wohnenden. Der visuelle Kontakt mit den gegenüber liegenden Wohnungen muss unterbunden werden. Der vorgesehene Einsichtschutz gibt den Blick ins Freie frei, jedoch nicht zu den gegenüber liegenden Wohnungen. – Der Votant bittet deshalb den Rat, den Streichungsantrag abzulehnen und der Vorlage zuzustimmen.

Manuel **Aeschbacher** kommt der vorliegende Antrag vor wie das verfehlte Zünden einer 1. August-Rakete am Ostersonntag. Bei den Massnahmen zum Einsicht- und Persönlichkeitsschutz geht es nicht darum, den Insassen die – ohnehin nicht gerade umwerfende – Sicht ins Freie zu nehmen, sondern vielmehr um das Anliegen, die Persönlichkeitsrechte von Anwohnern und Häftlingen zu schützen sowie Sicherheitsüberlegungen in den Vordergrund zu stellen. Der Votant zitiert den Datenschutzbeauftragten: «Personen, die sich in Gefangenschaft befinden, müssen es sich nicht gefallen lassen, von aussen beobachtet oder aufgenommen zu werden.» Und weiter: «Wenn Personen in umliegenden Liegenschaften Sichtkontakt mit Gefangenen aufnehmen beziehungsweise mit diesen kommunizieren können, stellen sich wohl auch Fragen der Sicherheit (Übermittlung von Informationen an die Gefangenen von aussen).» Insofern ist es überhaupt nicht von Belang, wie viele Reklamationen bezüglich optischen Emissionen eingegangen sind. Persönlichkeitsschutz und Sicherheit sind höhere Güter. Dass die AGF diese zu Gunsten eines polemischen Antrags negiert, ist bedauerlich. – Im Namen der SVP-Fraktion bittet Manuel Aeschbacher um Ablehnung des Antrags.

Baudirektor Heinz **Tännler** meint, Eusebius Spescha und andere Votanten hätten das Wesentliche bereits gesagt. Er möchte nur noch auf einige Punkte hinweisen. Den Vorwurf, dass wir den Bedarf nicht ausgewiesen hätten, schluckt er. Es trifft im dem Sinne zu, dass wir tatsächlich nicht in der 1. Lesung und auch nicht in der Kommission (weil nicht explizit gefragt) dargelegt haben, wie wann wo wer rekla-

miert hat. Wir haben das aber dann – auch auf Anfrage der Stawiko – nachgeliefert. Wir haben transparent aufgezeigt, was wann wo passiert ist. Für diesen Fehler möchte sich der Baudirektor entschuldigen.

Zu den Einsichtschutzmassnahmen wurde auf den Bericht verwiesen, auf den Datenschutzbeauftragten, auf Persönlichkeitsschutz, das Amtsgeheimnis, auf Sicherheitsgründe. Das Fazit des Datenschutzbeauftragten ist, dass wir diesen Einsichtschutz machen müssen. Und zwar eben nicht nur, um die Aussenwelt vor den Gefangenen zu schützen, sondern auch im umgekehrten Sinn. Heinz Tännler möchte darauf hinweisen, dass Kollusionen – das bestätigt auch die Staatsanwaltschaft – sowohl phonetisch wie auch visuell stattfinden. Und es muss heute – das wird auch vom Bundesamt für Justiz gefordert – absolut gewährleistet werden, dass Insassen gegen aussen weder phonetisch noch visuell kommunizieren können.

Albert C. Iten hat die Subventionierung erwähnt. Der Baudirektor hat sich nochmals schlau gemacht beim Bundesamt, bei John Zwick. Dieser hat ihm geschrieben, dass Verbesserungen nicht getrennt voneinander betrachtet werden können, also Lärm- und Einsichtschutz. Verzichtet man auf die Sichtsutzmassnahmen, verzichtet man auf die gesamtheitliche Lösung der Probleme. Und dann ist es, wie Eusebius Spescha gesagt hat, eine Frage der Zeit, wann wir wieder hier im Parlament sitzen mit einer Vorlage. Weiter hat John Zwick geschrieben: «Eine Umsetzung beider Massnahmen im Sinne des Antrags des Regierungsrats erachten wir deshalb auch im Sinne der für eine Subventionierung geforderten Verbesserung der Gesamtsituation des Gefängnisses als notwendig.» Würden man also diesem Antrag heute folgen und den Buchstaben b streichen, dann hätten wir die Subventionierung nicht auf sicher. In drei, vier Jahren sind wir mit einem neuen Projekt hier bezüglich Sichtsutzmassnahmen und haben dann keine Subventionierung. Da geht der Schuss also nach hinten los. Bitte geben Sie dem Antrag der AGF nicht statt!

- Der Streichungsantrag der AGF wird mit 57:10 Stimmen abgelehnt.
- Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 61:9 Stimmen zu.

**993 Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für Planung und Ausbau des Sockelgeschosses des Kantonalen Zeughauses in Zug für eine neue Studienbibliothek der Stadt- und Kantonsbibliothek Zug**

**Traktandum 5** – Das Ergebnis der 1. Lesung vom 25. Februar 2010 (Ziff. 977) ist in der Vorlage Nr. 1874.6 – 13356 enthalten.

- Der Rat stimmt der Vorlage in der *Schlussabstimmung* mit 73:0 Stimmen zu.

994 **Gesetzesinitiative «Unser Kantonsspital ist service public»**

**Traktandum 6** – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nr. 1871.1 – 13233), der Kommission für das Gesundheitswesen (Nr. 1871.2 – 13338) und der Kommissionsminderheit (Nr. 1871.3 – 13339).

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass Eintreten – weil es sich um eine Gesetzesinitiative handelt – rechtlich zwingend ist, sofern nicht ein formeller oder anderer rechtlicher Mangel geltend gemacht wird. Die Staatskanzlei hat mit Verfügung vom 26. Mai 2009 festgestellt, dass die Gesetzesinitiative formell richtig zustande gekommen ist. Eintreten dürfte unbestritten sein, so dass keine eigentliche Eintretensdebatte geführt wird. Ohne Gegenantrag *haben Sie Eintreten beschlossen*.

Silvia **Künzli**: Aktiv zu werden und vom Initiativrecht Gebrauch zu machen, zeigt von einem unternehmerischen Geist und ist ja grundsätzlich positiv. Aber heute sprechen wir über eine Gesetzesinitiative, die wenig erbauliche Geschichten aus vergangener Zeit hochkommen lässt. Denn der Vorschlag, die Rechtsform unseres Kantonsspitals wieder zu ändern, erinnert in seinen Begründungen an Eingriffe, die von den Wenigsten verstanden und geschätzt wurden. Die Gesetzesinitiative möchte, dass die am 7. Februar 1999 mit grosser Mehrheit angenommene Rechtsform einer Aktiengesellschaft wieder rückgängig gemacht wird. Nicht weil unser Spital schlecht funktionieren oder seine gesundheitspolitischen Aufgaben nicht übernehmen würde. Sondern weil die Initianten der Meinung sind, dem Kantonsrat und dem Gemeinwesen müssten mehr Steuerungsmöglichkeiten gegeben werden. Ob dieses Anliegen mit einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform zu erreichen wäre, bleibt eine offene Frage. Eher beantworten lässt sich, ob dies überhaupt Sinn macht. Die Mehrheit der Kommission ist jedenfalls der Meinung, dass sich die bestehende und vom Stimmvolk gutgeheissene Rechtsform einer nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Aktiengesellschaft in den letzten zehn Jahren bewährt hat. Und wenn es zu Fehlern gekommen ist, dann konnten sie behoben werden. Auch weil diese AG ja im Mehrheitsbesitz des Kantons Zug ist und damit die Steuerungsmöglichkeiten gegeben sind.

Da bei der Rechtsform der gemeinnützigen Aktiengesellschaft schwere Stürze ausblieben, die Marktstellung des Kantonsspitals gestärkt wurde, das Leistungsangebot zeitgemäss ist und auch das Personal in mancherlei Hinsicht profitierte, möchte die Mehrheit der Kommission wie auch der Regierungsrat verständlicherweise keine Änderung. Einer Initiative zuzustimmen, die mehr Risiko bringt, die Gesundheitskosten nicht senkt und die Wettbewerbsfähigkeit kaum verbessert, macht wenig Sinn.

Das gesundheitspolitische Umfeld aller Spitäler wird rauer, unberechenbarer und veränderlicher. Die Stichworte lauten: mehr Markt, steigender Kostendruck, zunehmende Verteilungskämpfe. Es verlangt eine vorausschauende, organisatorisch optimierte, betriebswirtschaftlich ausgerichtete und professionelle Führung der Spitäler. Selbstverständlich bleiben neben einer kompetenten strategischen und betriebswirtschaftlichen Führung nach wie vor die medizinisch-fachliche Kompetenz und ein auf den Bedarf ausgerichtetes Angebot die zentralen Faktoren für ein erfolgreiches Überleben jedes Spitals.

Der scheidende CEO des Zuger Kantonsspitals, Markus Müller, hat in seinem Samstag-Interview in der NZZ bestätigt: Zug hat seine Hausaufgaben gemacht, das Zuger Kantonsspital ist auf Kurs – und das im Rechtskleid einer Aktiengesellschaft.

Gestützt auf den Kommissionsbericht beantragt die Votantin, die Gesetzesinitiative sei ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Ebenfalls im Namen der geschlossenen SVP-Fraktion bittet sie den Rat, diese Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Anna **Lustenberger-Seitz** hat ihrem Votum aufgrund der Ausführungen der Kommissionspräsidentin gleich einen Titel gegeben. Er lautet: Unsere Initiative ist zum Wohle aller Patientinnen und Patienten und des Personals. – Gut 95 % des Aktienkapitals des Zuger Kantonsspitals gehören dem Kanton, also der ganzen Bevölkerung – und diese hat zur Betriebsführung praktisch nichts zu sagen. Die Führung eines Spitals, das einen medizinischen und gesundheitspolitischer Auftrag für die breite Öffentlichkeit hat, übergeben wir an ein paar wenige Personen. Das darf nach unserer Meinung nicht sein, dagegen wehren wir uns und das finden auch all die vielen Zuger und Zugerinnen, die diese Initiative in Rekordzeit unterschrieben haben.

Dieses Unbehagen haben auch Sie im November 2008 ausgedrückt, als Sie mit 73 Fragen und Begehren auf die damalige Entlassung des Spitaldirektors reagiert hatten. Sie haben damit klar gezeigt, welchen öffentlichen Charakter das Spital hat – und unsere Initiative will dieses Mitentscheiden, dieses Mitdenken des Rates in die korrekte rechtliche Form bringen.

Aber nicht nur der Rat hat gehandelt, wie wenn die Spitalorganisation einen öffentlich-rechtlichen Charakter hätte, nein auch der Regierungsrat hat entsprechend gehandelt. Er hat eine Task-Force eingesetzt, obwohl er damit ins operative Geschäft eingegriffen hat – so jedenfalls hat ein damaliges Verwaltungsratsmitglied seinen Rücktritt begründet. Und der Regierungsrat hat nun einen Verwaltungsrat mit ehemaligen Mitgliedern der Regierung und mit Christoph Gügler, einer ohne Zweifel sehr kompetenten Person aus der Gesundheitsdirektion, eingesetzt. Diese Tatsache zeigt doch genau auf, wie nun die Regierung versucht, indirekt wieder mit zu steuern. Also schaffen wir doch eine Rechtsform, die all diese damaligen sicher richtigen Handlungen des Kantonsrats korrekt zulässt, die der öffentlichen Meinung entspricht. Schaffen wir doch eine saubere Rechtsform ohne Umwege für unser Spital.

Im Moment ist Ruhe eingekehrt – aber es können genau die gleichen Vorkommnisse wieder eintreten. Mit einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft hat der Regierungsrat als Vertreter des Hauptaktionärs zwar die Möglichkeit, den Verwaltungsrat abzuwählen und die Entlastung zu verweigern. Aber die gesetzlichen Kompetenzen für die Führung des Spitals liegen ausschliesslich weiterhin beim Verwaltungsrat. Es macht ja wohl keinen Sinn, wenn der Regierungsrat weiterhin nur diese Möglichkeit des Abwählens und Wiederwählens eines Verwaltungsrats hat.

Man wirft uns Initianten vor, dass das Volk vor zehn Jahren mit grosser Mehrheit dieser Form der Betriebsführung zugestimmt hat. Aber seit diesen nun gut zehn oder elf Jahren wurde nun der achte Spitaldirektor eingesetzt. Ist das ein guter Ausweis einer Betriebsführung? Die vielen Wechsel in der Leitung, im Verwaltungsrat hat auch die Bevölkerung mitbekommen – und daher ist eine erneute Abstimmung über diese Führungsform mehr als nötig.

Das Zuger Spital muss für alle Zugerinnen und Zuger da sein, die Gesundheitsversorgung ist ein Teil des service public. Natürlich, das wollen wir alle, das wird auch in den Statuten sogar in den ersten Zweckbestimmungen so beschrieben. Aber, und das steht auch in den Statuten: Die Spital AG hat eine ausgeglichene Rechnung anzustreben. Der ökonomische Druck ist bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft höher. Und aus Gründen die in diese Richtung gehen wurde der letzte Spitaldirektor ja auch freigestellt. Wir meinen, ein Spital darf, muss unter Umstän-



den auch einmal ein Defizit machen – das halt dann der Kanton zu tragen hat. Das wichtigste ist, dass die ganze Bevölkerung von einem guten Angebot profitiert, unabhängig der Frage, wie man versichert ist, unabhängig der Frage, ob die Rechnung ausgeglichen ist oder nicht. Die Regierung und auch die Kommissionsmehrheit können noch lange von einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft sprechen – es ist schon mal falsch, wenn dieser Ausdruck gebraucht wird. Es gäbe gemeinnützige Rechtsformen, diese wurden explizit nicht gewählt. Das Kantonsspital ist einfach eine privatrechtliche AG und der wirtschaftliche Aspekt hat nun mal bei ihr einen sehr hohen Stellenwert, das wird sich in Zukunft noch verstärken – und genau darum müssen wir wieder mehr Einfluss nehmen können. Wie dies jetzt in der Praxis ganz konkret aussehen kann, wird Ihnen dann Vroni Straub als Fraktionsprechende der AGF sehr gut darstellen.

Warum haben so viele Kantone die Form einer selbständig öffentlich rechtlichen Anstalt für ihr Spital gewählt? Sie können dies auf dem ausgeteilten Blatt selber sehen, nur wenige haben die Form der privatrechtlichen AG gewählt. (Siehe Beilage) Die Votantin erwähnt hier sehr gerne ihren Heimatkanton St. Gallen, der die regionalen Spitäler wieder stärker an den Kanton gebunden hat; das Personal ist gemäss Personalrecht des Kantons eingestellt. Wir von der Minderheit sind überzeugt, dass die Mitsprache der Öffentlichkeit in Gesundheits- und Spitalfragen wichtig ist.

Nun noch zur Stellung des Personals. Im Bericht der Kommissionsmehrheit wird die Situation so dargestellt, dass gerade dank der Rechtsform und dank des Gesamtarbeitsvertrages so gute Anstellungsbedingungen herrschen. Ja es wird sogar von einer Gefährdung des Gesamtarbeitsvertrags gesprochen und von einer eventuellen Schlechterstellung des Personals. Wir von der Minderheit weisen solche Falschaussagen vehement zurück. Solche Äusserungen lösen beim Personal Verunsicherungen und Ängste aus. Ein Gesamtarbeitsvertrag ist auch bei einer öffentlich-rechtlichen Form möglich, er kann gesetzlich verankert werden und dann steht er in einem Gesetz, er ist abgesichert. Im Kanton Tessin ist ein Gesamtarbeitsvertrag für ein öffentlich-rechtliches Spital schon über 20 Jahre gesetzlich verankert. Der jetzige Gesamtarbeitsvertrag bei uns könnte bei einer Rückführung der privaten AG in eine öffentlich rechtliche Form unverändert weitergeführt werden. Jetzt aber, mit der momentanen Rechtsform kann der GAV jederzeit gekündigt werden, die Krankenkassen haben bereits begonnen, massiven Druck auf die Abgeltungspauschalen auszuüben. Zudem muss einfach gesagt werden, dass der Gesamtarbeitsvertrag vom Personal erkämpft wurde, weil die Führungsform der privaten AG gewählt wurde. Der Gesamtarbeitsvertrag ist eine Errungenschaft der Gewerkschaften.

Nochmals zu unserem Hauptanliegen. Es geht um die Mitsprache des Parlaments und des Volkes. In vielen Fällen erlebt Anna Lustenberger hier drinnen im Rat, dass man zu allem Erdenklichen mitsprechen möchte. Erinnern sie sich an die Debatte zum Thema Sonderpädagogik? Man wollte sogar das Sonderpädagogikkonzept, eine eigentliche Aufgabe der Regierung, dem Kantonsrat übertragen. Und hier, bei einem Spital, das uns allen gehört und für uns alle da ist, überlässt man die Hauptaufgabe, die Betriebsführung, ein paar wenigen Personen, einem Verwaltungsrat mit sehr viel Kompetenzen. Wir wollen eine öffentlich-rechtliche Form, damit wir mehr Einfluss haben. Natürlich, auch dann können Fehler geschehen – aber wir können dann auch handeln. Das ist die Meinung des Initiativkomitees, die Meinung der AGF, der Christlichsozialen Partei, des schweizerischen Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und -männer, der VPOD, der Unia, des Gewerkschaftsbunds Kanton Zug und der 2'149 Zugerinnen und Zuger, welche die Initiative unterschrieben haben. Sie haben heute die Möglichkeit, das Rad umzudrehen,

damit auch wir hier drinnen mehr Einflussmöglichkeiten haben. – In diesem Sinne bittet die Votantin den Rat, die Gesetzesinitiative anzunehmen.

Silvan **Hotz** nimmt es vornweg: Die CVP-Fraktion hat am Montag einstimmig die Ablehnung der Spitalinitiative ohne Gegenvorschlag beschlossen. Eigentlich kann der Votant sich kurz fassen. Die Initianten konnten bis heute nicht glaubhaft darlegen – auch von Anna Lustenberger hat er nichts dergleichen gehört – was sich mit einer neuen Rechtsform ändern oder verbessern würde. Auch in einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft muss das Zuger Spital die Zuger Bevölkerung grundversorgen. Auch ist eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft kein Freipass für wirtschaftsfremdes und ökonomiefreies Denken oder Handeln. Jedenfalls nicht bei diesem Kantonsrat. Ein Spital muss Verlust schreiben – Anna, das kann es ja nicht sein. Auch in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt wird es immer wieder Missstände geben, welche zu beheben sind. Der Regierungsrat hat gehandelt und damit gezeigt, dass er auch bei einer AG Missstände beseitigen lassen kann, vor allem, wenn er fast alleiniger Eigentümer ist. Unser Kantonsspital ist – so finden wir – ein Erfolg. Es ist, bleibt und betreibt auch in der bestehenden AG service public. Lassen wir es dabei!

Regula **Töndury** hält fest, dass es aus Sicht der FDP kein stichhaltiges Argument zur Änderung der heutigen Rechtsform der nicht gewinnorientierten, gemeinnützigen Aktiengesellschaft gibt. Warum zurück zu einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform? Die seit 1999 bestehende AG hat sich bewährt, auch in einer für das Spital und die Gesundheitsdirektion schwierigen Phase. Man wird den Verdacht nicht los, dass der Vorfall im Jahr 2008 mit dem Abgang des beliebten CEO Grund für diese Initiative ist. Und genau bei diesem Vorfall haben die wirksamen Einflussmöglichkeiten des Kantons sehr gut gegriffen.

Die Alternativen, welche die Initiative lanciert haben, warnen auch davor, dass mit der jetzigen Rechtsform die ökonomischen Gesichtspunkte höher gewertet werden könnten als die gesundheitspolitischen Aspekte. Wichtig ist, dass für uns das Wohl des Patienten immer an erster Stelle stehen muss, doch dies geht nicht ohne ein gut funktionierendes Spital, welches auch die ökonomischen Grundsätze im Griff hat. Durch den GAV ist für das Spitalpersonal die Arbeit in unserem Kantonsspital sehr attraktiv. Für die FDP Fraktion gibt es keinen Grund, vom bestehenden, bewährten Modell einer gemeinnützigen AG abzurücken, und wir stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu, die Initiative abzulehnen.

Vroni **Straub-Müller** legt zuerst ihre Interessenbindung offen: Sie ist eine Teilzeitangestellte des Zuger Kantonsspitals. Dass wir uns heute mit einer Gesetzesinitiative zur Rechtsformänderung beim Zuger Kantonsspital befassen, kommt nicht von ungefähr und ist keine Laune der Natur. Die Initiative hat einen Ursprung. Dieser liegt nicht hauptsächlich in den auffällig vielen Wechsel der Spitaldirektoren, sondern vor allem beim Agieren des Verwaltungsrats in der Krise vor gut einem Jahr. Das Problem war ein Totalversagen der bestehenden Strukturen. Das Einschreiten des Kantons hat bewiesen, dass die AG sich nicht an den eigenen Haaren aus der Krisensituation ziehen konnte, die sie erst noch massgeblich zu verschulden hatte. Der Zuger Kantonsrat hat vor elf Jahren, in Zeiten, da am liebsten wohl alles privatisiert worden wäre, dem Kantonsspital eine privatrechtliche Organisationsform ver-

passt. Wir können heute die sachgerechten und menschengerechten Kriterien wieder höher gewichten als eine Ideologie und diesen Entscheid korrigieren.

Das Wort privat gefällt der Votantin an und für sich sehr gut. Aber im Zusammenhang mit Privatisierung der Gesundheit tönt es bedrohlich. Gesundheit ist eine öffentliche Aufgabe – sie zu privatisieren heisst Rückzug aus der Verantwortung.

Sie hören es, die AGF unterstützt die Initiative. Sie wird vom Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, dem Gewerkschaftsbund, den Gewerkschaften VPOD und Unia sowie den beiden Parteien AGF und CSP getragen. Sie verlangt eine öffentlich-rechtliche Rechtsform des Zuger Kantonsspitals. Die Ausgestaltung dieser Rechtsform übernimmt bei Annahme der Initiative der Kantonsrat. Bei der Verselbständigung von öffentlichen Spitälern wird meist eine öffentlich-rechtliche Form gewählt. Wieso nur traut sich unsere Regierung diese Aufgabe nicht zu? Die Regierung, der Kantonsrat und somit das Volk müssen Einfluss nehmen können auf sämtliche strategischen Entscheide eines so wichtigen Bereichs wie die Gesundheitsversorgung der gesamten Bevölkerung. Und das geht eben halt in Gottes Namen mit einer privat-rechtlichen Betriebsform nicht. Hier hat der Verwaltungsrat das vollumfängliche Sagen und die Aktionäre und die Aktionärinnen haben es trotz Aktienmehrheit nicht in der Hand, das Ruder zu übernehmen, das ist klar und deutlich im schweizerischen Aktienrecht geregelt.

Wieso engagieren sich der VPOD, die Unia, der Gewerkschaftsbund und der Personalverband für die Initiative? Alle können sie sich noch sehr gut an die zähen Verhandlungen bezüglich Gesamtarbeitsvertrags erinnern. Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen gilt immer das Obligationenrecht und gemäss OR ist es möglich, einen GAV abzuschliessen. Den GAV am Zuger Kantonsspital gibt es nicht dank, sondern trotz der privatrechtlichen AG. Und der gute GAV am Spital ist nur gut, solange er nicht gekündigt wird. Der Verwaltungsrat kann machen, wie es ihm beliebt, und der Hauptaktionär hat diesbezüglich auch keine Vorgaben an den Verwaltungsrat gemacht. Bei Annahme der Initiative ist der GAV keinesfalls gefährdet, im Gegenteil. In einem neuen Gesetz, das die öffentlich-rechtliche Natur und Organisation des Kantonsspitals regelt, soll der GAV vorgeschrieben sein. Dann ist der jetzige personalrechtliche Zustand endlich vom Kanton abgesichert und muss nicht bei jedem Windstoss neu erkämpft werden. Darum engagieren sich Gewerkschaften und Personalverbände für die Initiative – und wir auch.

Wer bei Annahme der Initiative eine Verschlechterung der Situation für das Personal behauptet, hat entweder die Sache nicht verstanden oder will absichtlich Verwirrung stiften. Überall sonst wollen wir im Kantonsrat ja auch strategisch mitreden, weshalb nur will er in einem so wichtigen öffentlichen Bereich, einem Kerngeschäft des service public, alles aus der Hand geben?

Unsere Regierung sagt, dass sie mittels Leistungsauftrag sehr wohl Einfluss auf die Gesundheitsversorgung nehmen kann. Aber mit einem Leistungsauftrag ist noch längst keine Qualität garantiert. Und seit unser Spital mit Managermethoden arbeitet, häufen sich Beispiele wie folgendes: Eine betagte Dame aus einer Zuger Berggemeinde ist stationär wegen einer entgleisten Zuckerkrankheit hospitalisiert. Nach ein paar Tagen geht es ihr besser, sie braucht aber noch Ernährungsberatung. Statt die Beratung in die Hospitalisationszeit einzubauen, wird die Patientin frühmorgens entlassen und für den nächsten Tag ambulant in die Ernährungsberatung bestellt. Für das Spital ist das wirtschaftlich, effizienzsteigernd, die Patientin ist einen Tag früher ausgetreten und generiert gleichzeitig am nächsten Tag ein ambulantes Beratungshonorar. Wie schwierig das für die betagte alleinstehende Dame ist, dafür interessiert sich niemand. Und wie schwierig das aber auch für die Ernährungsberaterin ist, die in einem Interessenskonflikt steht, dafür interessiert sich auch niemand. Vroni Straub will damit sagen: In einem öffentlichen Spital als

nicht gewinnorientiertem Unternehmen dürfen die gesundheitspolitischen Aspekte nicht den wirtschaftlichen Aspekten untergeordnet werden.

Niemand will krank sein, niemand kommt freiwillig in den Spital (ausser vielleicht in den Geburten). Damit ist bereits ein wichtiger marktwirtschaftlicher Punkt nicht erfüllt. Es ist illusorisch, immer vom Markt zu sprechen im Gesundheitswesen. Ein öffentliches Spital kann nicht im vollen Umfang autonom über Produkte und Dienstleistungen entscheiden. Private Kliniken können Rosinen picken, die lukrativ sind, öffentliche Spitäler sind verpflichtet, alle Patienten und Patientinnen aufzunehmen, auch die aufwändigen oder diejenigen, die von den Privatkliniken diskret umgeleitet werden. Die Votantin hat das an dieser Stelle bereits schon mehrmals gesagt. Also statt bei Problemen indirekt und krückenhaft zu steuern, muss die Regierung in einem Kernbereich des service public selber führen. Die politischen Parteien und der Regierungsrat mit seiner Taskforce haben bei der letzten Krise übrigens sehr regulierend gewirkt. Und das aktuellste Postulat der CVP-Fraktion bezüglich Notfallpraxis zeigt doch ganz klar den öffentlichen Charakter des Gesundheitswesens. Die Tatsache, dass die CVP sich einmischen will, zeigt die Notwendigkeit des kantonalen Einflusses. Gesundheitsdirektor Joachim Eder sagte dazu, dass der Kanton sich nicht einmischen will. Bitte, der Kanton *muss* sich einmischen!

Hören wir doch auf mit diesen veralteten neoliberalen Ideologien und korrigieren wir diesen Fehler aus den Zeiten der Privatisierungswelle. Die Votantin versteht, dass es jetzt nicht einfach ist, von eingefuchsten Meinungen abzuweichen, aber springen Sie über Ihren Schatten und sagen Sie ja zur Initiative!

Übrigens, Gesundheit lässt sich nicht mit Gold aufwiegen, Gesundheit ist keine Ware wie eine andere und daher absolut ungeeignet für die freie Marktwirtschaft.

Hubert **Schuler** erinnert daran, dass die Initiative gestartet wurde, als es ein personales Problem mit dem Spitaldirektor gab. Die Regierung konnte auf diese unschöne Situation nicht zeitgerecht reagieren. Der Kanton als Hauptaktionär muss aber genügend Einfluss haben, um unser Kantonsspital als service public zu betreiben. Die Regierung und die Gesundheitsdirektion lernten schnell und setzten die nötigen Massnahmen richtig um. Damit konnte sie Stabilität und Sicherheit in den Spitalbetrieb bringen. Die zukünftigen Herausforderungen an die Spitäler in der Schweiz ist so schon gross genug, und auch das Zuger Kantonsspital ist davon mitbetroffen. Wenn wir das Anliegen der Initianten ablehnen, bedeutet dies für das Personal Stabilität, Ruhe und Sicherheit, denn der gute Gesamtarbeitsvertrag, mit den guten Anstellungsbedingungen und guten Löhnen kann fortgeführt werden. Wenn nun die Gegner behaupten, dass der GAV auch bei einer öffentlich rechtlichen AG weitergeführt werden kann, stimmt dies sicher, aber es gibt dafür überhaupt keine Sicherheiten. Wenn der Votant die Entscheidungen des bürgerlichen Parlaments anschaut, ist er auch nicht sicher, ob dann ein GAV im Gesetz verankert werden würde. Bei einem Wechsel würde dem Personal etwas weggenommen, ohne sicher zu sein, was es als Gegenleistung erhalten würde.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass auch wenn die privatrechtliche Form nicht die allerbeste ist, es folgende gewichtige Gründe gibt, keinen Wechsel zu machen:

- Die Regierung hat mit geeigneten Massnahmen die direkte Einflussnahme im Verwaltungsrat massiv erhöht.
- Das Personal hat jetzt einen GAV. Es gilt diese nötige und gute Verhandlungsvereinbarung nicht aufs Spiel zu setzen.

- Stabilität und Sicherheit für die Angestellten und Patienten muss über die nächsten Jahre gewährt werden, da besonders in der schweizerischen Spitalpolitik grosse Veränderungen vollzogen werden.
- Das Volk hat sich vor etwas mehr als zehn Jahren mit 64 % Stimmenanteil für die privatrechtliche Form entschieden.

Die SP-Fraktion ist für die Beibehaltung der jetzigen Rechtsform und unterstützt den Antrag von Regierung und Kommission.

Daniel **Grunder** geht mit Vroni Straub einig: Wir sollten an dieser Stelle mit ideologischen Diskussionen aufhören. Aber dann hört die Einigkeit auf. Was sie vorhin vorgetragen hat, ist nichts Anderes, als eine ideologische Diskussion vom Zaun zu reissen. Sie fordert eine menschengerechtere Organisationsform, prangert die Privatisierung des Gesundheitswesens an und malt eine private Organisationsform wie die AG als des Teufels an die Wand und fordert eine Rückverstaatlichung unseres Spitals. Wenn das keine ideologische Diskussion ist, weiss der Votant nicht, was für eine Diskussion wir denn führen.

Fest steht für ihn: Der Patient muss im Zentrum stehen. Ob das Spital nun durch eine private Organisation geführt wird oder durch eine öffentlich-rechtliche. Unser Spital *ist* service public, auch in der jetzigen Organisationsform. Die Wirtschaftlichkeit des Gesundheitswesens ist auch bei der AGF immer dann ein Thema, wenn es gilt, die steigenden Gesundheitskosten und Krankenkassenprämien zu beklagen. Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen muss deshalb ein Thema sein – unabhängig davon, mit welcher Organisationsform ein Spital betrieben wird. Allfällige Verfehlungen in der Führungsscrew des Spitals – seien es vom Verwaltungsrat oder von einem Spitaldirektor – rechtfertigen noch lange keinen Wechsel der Organisationsform. Oder glauben Sie, dass garantiert ist, wenn unsere Regierung oder ihre Nachfolgerinnen und Nachfolger einen Spital leiten müssten, dass dann alles mit rechten Dingen zu und her geht? Oder wenn eine Leitung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt eingesetzt wird und die dann das Spital leitet, dass dann alles reibungslos verläuft? Daniel Grunder glaubt das nicht. Es spielt keine Rolle und ist letztlich von den Personen abhängig, die Entscheide fällen müssen. Von daher rechtfertigt es sich überhaupt nicht, die Organisationsform aufgrund der Vorkommnisse zu wechseln. Wir sollten bei der bewährten Organisationsform bleiben. Die Regierung hat bewiesen, dass selbst in Krisenzeiten auch die öffentliche Hand Massnahmen treffen kann. Und das ist gut so. Wir sollten hier keine Stellvertreterdiskussion führen, sondern beim Thema bleiben. Bitte lehnen Sie deshalb die Initiative ab!

Stefan **Gisler**: Silvan Hotz und Regula Töndury haben dargelegt, dass das Initiativkomitee Ihnen die Vorteile eines öffentlich-rechtlichen Spitals nicht näher bringen konnte. Der Votant möchte nochmals wiederholen, dass es drei Punkte gibt, wieso die Initiative Vorteile bringt. Sie stellt erstens die Gesundheit vor das Wirtschaftsdenken, zweitens schützt sie das Personal besser und drittens gelingt es nur durch die Initiative, eine demokratische Mitbestimmung herzustellen.

Die Kommissionspräsidentin zur Wirtschaftspolitik versus Gesundheitspolitik. Sie hat es gesagt: Das wirtschaftliche Umfeld wird rauer. Bei einer privatrechtlichen AG ist der Druck jedoch höher, dass Entscheide stärker nach wirtschaftlichen Gründen gefällt werden. Nach einem Ja zur Initiative können Bevölkerung, Kantonsrat und Regierung steuern. Wir können aus gesundheitspolitischen Gründen zu etwas ja sagen, auch wenn es nicht wirtschaftlich ist. Das führt zu höherem Patientenwohl.

Es kommt dann zu Abgeltungen ausserhalb der Fallkostenpauschale, wenn dies der Wille dieses Rats ist.

Zum Personal. Hubert Schuler führte aus, dass die Löhne mit Annahme der Initiative potenziell gefährdet sind. Arbeitnehmervertreter wie Personalverband und Gewerkschaften unterstützen die Initiative. Das würden sie wohl nicht tun, wenn es zum Schaden des Personals wäre. Die Anstellungsbedingungen sind mit einer AG mitnichten in alle Ewigkeit garantiert. Objektiv geht also mit der Initiative keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen einher. Darum fragt der Votant diejenigen, die diesbezüglich schwarz malen: Ist das einfach eine Drohgebärde gegenüber dem Personal? Stimmt nein, sonst senken wir Euch die Löhne, dann haben wir mehr Einfluss. Hoffentlich liegt Stefan Gisler mit dieser Vermutung falsch. Übrigens kam es beim Spital jüngst – im Gegensatz zum Kanton – zu keinem generellen Lohnanstieg und keinem Teuerungsausgleich. Aktuell gilt das mit den Gewerkschaften ausgehandelte Lohnergebnis, dass es nur voll zum Tragen kommt, wenn die Fallzahlen gesteigert werden. Ist diese Verquickung wirklich sinnvoll? Nein, die Kostensteigerung im Gesundheitswesen ist zu bremsen, sie ist aber mit steigenden Fallzahlen verbunden. Gesundheitspolitisch müsste es vermieden werden. Darum ist es falsch, eine Organisationsform wie die heutige zu wählen, welche Fallzahlen steigern will und muss. Das ist unwirtschaftlich, Daniel Grunder.

Zum Weisungsrecht. Der Kanton hält fast 95 % der Aktien am Kantonsspital. Darum sollte auch hier gelten: Wer zahlt, befiehlt. Dieses Motto ist ansonsten ein Standard in der bürgerlichen Argumentation. Nur ausgerechnet im für die Gesundheit der Bevölkerung so wichtigen Kantonsspital, soll es anders sein.

Darum widerspricht Stefan Gisler explizit seinen Vorrednern Silvia Künzli, Regula Töndury, Silvan Hotz und Hubert Schuler. Nur eine öffentlich-rechtliche Organisationsform ermöglicht die Mitsprache von Regierung, Kantonsrat und letztlich der Bevölkerung. Bei einer privatrechtlichen AG hat per Gesetz einzig der Verwaltungsrat alle relevanten Entscheidungsbefugnisse. Das OR weist dem Verwaltungsrat unentziehbare Aufgaben wie die Oberleitung, die Festlegung der Organisation, die Finanzkontrolle und Finanzplanung, das Einsetzen der Geschäftsführung oder die Oberaufsicht zu. Natürlich setzt der Hauptaktionär, in diesem Falle der Kanton, den Verwaltungsrat ein. Er kann sogar explizit einen Kantonsvertreter delegieren. Doch können Kanton beziehungsweise Regierung das Spital nicht direkt steuern oder führen, wie sie dies in der Verwaltung tun. Der Verwaltungsrat ist so unabhängig, dass er die Regierung in Fragen der Geschäftsführung nicht mal mitreden lassen oder informieren muss. Wenn er dies tut, ist das reiner Goodwill. Letztlich kann der Kanton als Hauptaktionär nur den Verwaltungsrat abwählen oder ihm die Entlastung verweigern. Das sind die einzigen Einflussnahmemöglichkeiten. Und das ist keine demokratische Steuerung.

So ist es ja geschehen nach der Absetzung des CEO Bisig durch den Verwaltungsrat. Die Regierung hatte darauf null Einfluss, wurde vorgängig nicht mal informiert, stand vor einem fait accompli und musste dieses einzige Mittel der Einflussnahme ausspielen: Hire and Fire oder eben in diesem Fall umgekehrt, Fire and Hire. Doch es kann doch nicht sein, dass der Kanton bei Differenzen mit dem Verwaltungsrat diesen einfach immer wieder neu besetzt. Der Kanton soll konstruktiv und direkt einwirken können und nicht auf den Goodwill des Verwaltungsrats hoffen, dass dieser dem Gesundheitsdirektor auch zuhört. A propos Gesundheitsdirektor: Wenn hier so getan wird, dass immer die AG die einzig wahre und effektive Geschäftsführungsmöglichkeit sei, ist dies wohl nichts anderes als ein Misstrauensvotum an die Gesundheitsdirektion und die Regierung, dass sie so etwas nicht tun können. Und Sie wollen doch nicht sagen, dass Joachim Eder nicht gut arbeitet.

Machen wir das Kantonsspital wieder zu unserem Spital. Dies können Sie tun mit einem Ja zur Initiative.

Gesundheitsdirektor Joachim **Eder** hält fest, dass der Regierungsrat seine Argumente im Bericht zur Initiative fundiert dargelegt und begründet hat. Er verzichtet darauf, sie hier im Detail nochmals zu wiederholen. Die Präsidentin der Gesundheitskommission und fast alle Fraktionssprechenden haben sich unseren Argumenten angeschlossen und lehnen die vorliegende Gesetzesinitiative ohne Gegenvorschlag ab. Dafür dankt der Gesundheitsdirektor. Einige Aussagen im Minderheitsbericht, in der Verlautbarung des VPOD und im Votum von Anna Lustenberger rufen allerdings nach einer öffentlichen Klarstellung.

Es war nicht nur der Kantonsrat, der «im Zeichen der neoliberalen Privatisierungswelle» die privatrechtliche Organisationsform des Kantonsspitals beschlossen hat. Am Schluss war es das Volk, welches mit einem Mehr von fast zwei Dritteln seine Zustimmung gab. Die heutige Rechtsform ist also demokratisch sehr breit abgestützt. Das gilt es zu respektieren.

Wenn man wie Vroni Straub und Stefan Gisler fordert, dass sich die Gesundheitsversorgung an den Bedürfnissen der Zugerinnen und Zuger orientieren müsse und nicht primär an der Wirtschaftlichkeit, unterstellt man, dass dies heute nicht der Fall ist – dass also die Bedürfnisse der Bevölkerung gegenüber jenen der Wirtschaftlichkeit vernachlässigt werden. Dieser Vorwurf ist haltlos, Joachim Eder weist ihn in aller Form zurück. Für sämtliche Verantwortlichen im Kantonsspital und in der Politik kommen immer die Patientinnen und Patienten an erster Stelle.

Ins gleiche Kapitel gehört die Forderung, dass zuerst der Versorgungsauftrag und erst dann die Rentabilität kommen müssen. Haben wir «überzogene» Umsatzrenditen? Im Jahr 2000 1,0 %, 2001 0,4 %, 2002 0,2 %, dann 0,6 %, nochmals 0,6 %, 0,5 %, 0,2 %, 0,3 % und 2008 0,4 %. Das ist die Realität beim Kantonsspital. Und das ist auch gut so. Denn die Statuten sagen klipp und klar, dass die Unternehmung keinen Erwerbszweck verfolgt. Es handelt sich also um eine klassische gemeinnützige Aktiengesellschaft.

Und mit dieser gemeinnützigen Aktiengesellschaft sind wir die letzten zehn Jahre gar nicht so schlecht gefahren. Der Votant wagt sogar zu behaupten: Wir sind sehr gut damit gefahren. Das Zuger Kantonsspital hat sich in einem schwierigen Umfeld erfolgreich behauptet, das Angebot wurde ausgebaut und die Marktstellung gestärkt. Davon hat die Bevölkerung direkt profitiert. Und auch die Mitarbeitenden. Wenn nun behauptet wird, dass sich für die Mitarbeitenden bei einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform nicht viel ändern würde, kann das sein. Es kann aber auch nicht sein. Im Minderheitsbericht heisst es dazu, dass der Gesamtarbeitsvertrag gesetzlich verankert werden könnte. Leider kennen wir das Instrument der Konsultativabstimmung im Kantonsrat nicht. Es würde heute die entsprechende Realität im gegenwärtigen Parlament aufzeigen. Wetten würde der Gesundheitsdirektor darauf jedenfalls nicht.

Schliesslich verweist der Minderheitsbericht noch auf die Solothurner Spitäler AG, welche als «spezialgesetzliche öffentlich-rechtliche Aktiengesellschaft» ja auch einen GAV habe. Nur: Die Solothurner Spitäler AG ist gar keine öffentlich-rechtliche AG, sondern, Zitat aus § 1 der Statuten: «eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts». Verwaltungsratspräsidentin Verena Diener hat dem Votanten persönlich bestätigt, dass es sich um eine privatrechtliche AG handelt. Dieser Fehler ist auch auf der heute ausgeteilten Zusammenstellung enthalten.

Diese ist übrigens in einem weiteren Punkt falsch: So müssten für den Nachbar-kanton Zürich die Markierungen in beiden Kolonnen gesetzt werden, da Ende November 2008 alle 13 Gemeinden des Zweckverbands für das Spital Wetzikon an der Urne der Umwandlung in die gemeinnützige privatrechtliche Aktiengesellschaft Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland (GZO) zugestimmt haben, und zwar mit Ja-Mehrheiten von 59 bis 85 %. Auch in Zürich wehrten sich die Gewerkschaften dagegen, erfolglos, wie die deutlichen Resultate an der Urne zeigten. Und etwas muss auch noch erwähnt werden: Die meisten Spitäler auf der Liste, die eine öffentlich-rechtliche Form haben, verfügen nicht über einen GAV mit derart attraktiven Anstellungsbedingungen, wie wir ihn hier in Zug haben. Dies alles gilt es zu bedenken.

Mit einem kurzen Rückblick kommt der Gesundheitsdirektor zum Schluss. Wer erinnert sich noch? Man war sich über die Strategie nicht einig. Der CEO musste gehen. Ein Verwaltungsrat trat zurück. Weitere Rücktritte folgten. Und die Medien und die Öffentlichkeit forderten, jetzt müsse die Politik eingreifen. Nein! Es handelt sich nicht um die Zuger Kantonsspital AG, sondern um die Schweizer Post. Eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts im vollständigen Besitz der öffentlichen Hand! Geschätzte Mitglieder der AGF, Stefan Gisler sagte soeben: «Nur eine öffentlich-rechtliche Ausrichtung garantiert die Mitsprache.» Da haben wir das Gegenbeispiel! Jeder weitere Kommentar erübrigt sich. Nur eines ist sicher: Eine öffentlich-rechtliche Organisationsform ist nicht die Lösung für personelle Probleme und strategische Differenzen.

Umso mehr besteht kein Grund, das Kantonsspital mit einem Wechsel der Rechtsform zu belasten. Denn die damit verbundenen Risiken sind erheblich, zumal 2012 die gesamte Spitalfinanzierung umgestellt wird und die schweizweit freie Spitalwahl kommt. Lassen wir deshalb die ideologischen Grundsatzdiskussionen über die AG und über die von der Minderheitssprecherin aufgeworfene Frage, wo mehr Einfluss ausgeübt werden kann. Vroni Straub sagte: «Privatisieren heisst Rückzug aus der Verantwortung». Das stimmt doch nicht! Wir haben bewiesen, dass wir Verantwortung übernommen haben, dass wir im richtigen Moment richtig gehandelt und gesteuert haben. Richten wir den Blick nach vorn und verschliessen die Augen nicht vor den Tatsachen. Das Kantonsspital hat Erfolg dank sehr guten Leistungen des Personals, dank sehr guter Arbeit der Verantwortlichen auf der operativen und strategischen Ebene. Viele Spitäler und Kliniken in umliegenden Kantonen beneiden uns jedenfalls um unsere Situation! Richten wir den Blick nach vorn, damit sich das Kantonsspital, welches unser Vertrauen verdient, wieder ganz auf seinen Kernauftrag konzentrieren kann, auf die Arbeit und den vollen Einsatz für unsere Bevölkerung und für unsere Patientinnen und Patienten also. Wir brauchen keine Änderung der bewährten Rechtsform.

Alle fünf Kliniken und Spitäler in unserem Kanton haben übrigens eine privatrechtliche Rechtsform (Kantonsspital, Hirslanden, Adelheid, Psychiatrische Klinik Zugersee und Frauenklinik Meisenberg). Vielen Dank, wenn Sie unseren Antrag unterstützen und die Gesetzesinitiative ohne Gegenvorschlag ablehnen.

→ Der Rat beschliesst mit 59:13 Stimmen, die Gesetzesinitiative abzulehnen.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass es sich hier um eine Initiative auf Gesetzesstufe mit der Möglichkeit eines Gegenvorschlags auf derselben Stufe handelt; deshalb erfolgt eine 2. Lesung und danach die Schlussabstimmung. Diese 2. Lesung findet an der KR-Sitzung vom 27. Mai 2010 statt. Die Volksabstimmung findet



mutmasslich am 25. November 2010 statt, sofern die Initiative durch den Kantonsrat abgelehnt wird.

## 995 **Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)**

**Traktandum 7** – Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (Nrn. 1854.1/.2 – 13173/74), der Kommission (Nrn. 1854.3/.4 – 13292/93) und der Staatswirtschaftskommission (Nr. 1854.5 – 13298), sowie Zusatzberichte und Anträge des Regierungsrats (Nr. 1854.6 – 13344) und der Kommission (Nr. 1854.7 – 13345).

Georg **Helfenstein** hält fest, dass die Kommission das vorliegende Geschäft detailliert und kritisch durchberaten hat. Herzlichen Dank an dieser Stelle unserem Sicherheitsdirektor Beat Villiger und dem Vermittler in Konfliktsituationen, Beat Gsell, für die gute Begleitung während der Kommissionssitzungen, sowie Ruth Schorno für die Protokollierung. Beat Gsell war anwesend, weil vor allem er die Vorlage vorbereitet hat und er aus seinem Wissen der letzten Jahre in seiner Tätigkeit als Vermittler in Konfliktsituationen am besten Auskunft geben konnte. Wie bereits im Bericht erwähnt, war er bei anstellungsrelevanten Themen im Ausstand. Der Votant geht davon aus, dass alle den Bericht der Kommission gelesen haben, und verzichtet darauf, diesen hier zu wiederholen, erlaubt sich aber, die wichtigsten Eckpunkte nochmals hervorzuheben.

In der Vernehmlassung, aber auch in unserer Kommissionsdiskussion zum Eintreten war grundsätzlich kein Einwand gegen diese Stelle zu finden. Sie hat sich bisher bewährt und wer weiss, hätte es diese Stelle schon früher gegeben, wäre das tragische Attentat vom 27. September 2001 vielleicht nicht passiert. Es zeigt uns aber auch auf, dass es leider Einwohner in unserem Kanton gibt, welche mit Behörden und deren Entscheiden halt manchmal wirklich ihre liebe Mühe haben. Aus diesem Grund ist die Unabhängigkeit der Ombudsstelle sehr wichtig. Bei seinen Erläuterungen in der Kommission hat Beat Gsell erwähnt, dass Zuhören ein wichtiges Element seiner Tätigkeit sei. Diese Stelle existiert in anderen Kantonen schon seit Jahren, bevor sie im Kanton Zug eingeführt wurde.

Dass nun mit diesem Gesetz sich die Tätigkeit der Ombudsstelle auf Einwohner-, Bürger-, Kirch-, und Korporationsgemeinden und auf weitere Träger öffentlicher Aufgaben ausdehnt, wird grundsätzlich befürwortet. Da das Eintreten in der Kommission unbestritten war, haben wir die Vorlage beraten.

In der Sache steht der Regierungsrat grundsätzlich hinter den Änderungen der Kommission. Die grösste Differenz besteht vor allem bei den Anstellungsbedingungen der zukünftigen Ombudsperson. Sie stellten sicher fest, dass wir mit einem kleinen, ergänzenden Bericht aufgrund einer nachträglichen Sitzung nach dem Kommissionsbericht nochmals diese Thematik erläutern wollten. Fakt ist, dass unsere Kommission unter §12 ein Novum einführen will. Die zukünftige Ombudsperson wird vom Kantonsrat mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode gewählt.

Es hat beim Kommissionspräsidenten als Nichtjurist zu Verwirrung geführt, weil die Sicherheitsdirektion aufgrund unseres Kommissionsberichts darauf hinwies, dass wir einen nicht rechtlichen Entscheid gefällt hätten. Darum hat er dann nochmals eine Sitzung einberufen, um diese Frage zu klären. Anwesend waren dabei Urs Henggeler als Generalsekretär der SD und Christoph Bucher, Leiter Personalamt

ad interim. Wie bestätigt wurde, ist es rechtlich kein Fehler, die Ombudsperson mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode zu wählen.

Da die Ombudsperson eine grundsätzlich unabhängige Person ist und sich weder an die Legislative, Exekutive oder Judikative anlehnt, stellt es kein Problem dar, für diese Anstellung ein neues Vorgehen und eine entsprechende Personalkategorie einzuführen. Dasselbe Vorgehen könnte sich die Kommission auch beim Datenschutz vorstellen. Was ändert sich grundsätzlich? Für die angestellte Person nicht viel. Der Justizprüfungskommission obliegen die Prüfung der Ombudsperson sowie die Vorbereitung der Wahl der Ombudsperson und deren Stellvertretung im Kantonsrat. Der Votant glaubt ernsthaft nicht daran, dass die JPK eine Person für diese Stelle empfiehlt, welche Zweifel offen lässt.

Im heutigen Falle, wenn die Wahl erst auf den Beginn der Amtsperiode fällt, kriegt die Ombudsperson bei einer allfälligen Abwahl eine Entschädigung für sechs Monate, um sich dann nach einer neuen Stelle umzusehen. Wenn wir nun die Wahl um sechs Monate vorverlegen und gesetzt den Fall, die Ombudsperson wird abgewählt, hat diese trotzdem noch eine Anstellung, kriegt auch sechs Monate Lohn, aber leistet noch weiterhin sein Arbeitspensum. So muss der Staat keine teuren Abgangsentschädigungen bezahlen.

Dieses Vorgehen erachtet die Kommission als absolut rechtlich, was auch so bestätigt wurde, ebenso transparent und offen, wie das bisherig gültige. Wir haben aufgrund der Sachlage auch in der nachfolgend geführten Sitzung an unserem Kommissionsentscheid festgehalten. Sie haben ja die Begründungen dafür in der Vorlage 1854.7 erhalten. Entsprechend wurde natürlich auch § 27 Abs. 1 angepasst.

Weiter ist unter § 18 Ziff. 2 die Besoldungseinreihung durch Anpassen von § 45 Abs. 1 des Personalgesetzes noch umstritten. Infolge gewisser Unstimmigkeiten hat unsere Kommission zuerst den Abs. 1 angepasst, was aber rechtlich nicht geht, da wir ja nur die Besoldung der Ombudsperson, nicht diejenigen der Richterinnen und Richter sowie Landschreiberinnen und Landschreiber zu beschliessen haben. Unsere Kommission hat darum einen Abs. 6 gemacht, in dem die Ombudsperson separat aufgeführt ist. Die Begründung ist im Kommissionsbericht dargelegt. Die Kommission ist wirklich der Ansicht, dass die Ombudsperson nicht den Richterinnen und Richter gleichgestellt werden darf. Auch mit Blick auf die Chefbeamten wird sonst nicht mit gleichen Ellen gemessen.

Als Ausnahme mussten natürlich Übergangsbestimmungen geschaffen werden, weil der bisherige Stelleninhaber ja vielleicht seine Tätigkeit fortsetzen will. Wir sind der Ansicht, dass ihm dadurch kein Nachteil gegenüber seiner bisher gut geleisteten Arbeit entstehen darf. Die Kommission unterstützt daher diese Übergangsbestimmungen.

Zu § 13 und 17: Hier hat die Kommission auf Grund des berechtigten Hinweises durch die Obergerichtspräsidentin die Paragraphen so angepasst, dass sie mit dem zurzeit in Beratung stehenden Gesetz über die Gerichtsorganisation GOG nicht in Konflikt geraten und entsprechend übereinstimmen.

Der Kommissionspräsident wird sich erlauben, bei einzelnen Paragraphen in der Detailberatung noch entsprechend Stellung zu beziehen.

Gestützt auf seine Äusserungen beantragt er Eintreten auf die Vorlage 1854.4 mit den gemachten Änderungen und Zustimmung. Die Motion von René Bär, Heinz Tännler und Hans Durrer sowie die Motion der JPK seien als erledigt abzuschreiben.

Die Fraktion der CVP, deren Meinung Georg Helfenstein auch noch vertreten darf, ist ebenfalls einstimmig für Eintreten auf die Vorlage und mehrheitlich auch für die

gemachten Änderungen, ausser bei den §§ 7 und 12, wo sie die Meinung der Regierung vertritt.

Gregor **Kupper** erinnert daran, dass die heute zu beratende Vorlage bekanntlich auf zwei Grundlagen basiert. Zum einen sind es zwei Motionen aus dem Jahr 2001, die unser Rat hier 2006 erheblich erklärt hat. Er hat die Regierung beauftragt, entsprechend eine Vorlage auszuarbeiten. Zum zweiten sind es die Erfahrungen, die wir mit dem Vermittler in Konfliktsituationen seit dem Jahr 2003 machen durften und die durchwegs positiv verlaufen sind. Damit ist leicht, über ein Gesetz zu beraten, das in den Grundzügen diese Anliegen abdeckt. Es war denn auch in der Stawiko grösstenteils unbestritten. So kann die Stawiko Eintreten auf die Vorlage einstimmig empfehlen.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage können Sie sich auf S. 33 des Regierungsrätlichen Berichts ein Bild machen. Die Stawiko hält diese Mehrkosten für unseren Staat für vertretbar, wenn es auch nur gelingt, zwei, drei Konfliktsituationen in einer Phase zu bereinigen, die sonst eskalieren könnte.

Bekanntlich steckt der Teufel im Detail. Die Detailberatung zum Gesetz wird einiges intensiver geführt werden als die Eintretensdebatte. Der Stawiko-Präsident verzichtet an dieser Stelle, schon auf einzelne Paragraphen Bezug zu nehmen. Er wird sich in der Detailberatung entsprechend äussern.

Irène **Castell-Bachmann** hält fest, dass sich die FDP einstimmig für das Eintreten auf die Vorlage ausspricht. Die Möglichkeit, die Vermittlungsstelle in Konfliktsituationen anzugehen, hat sich im Kanton Zug bewährt. Es macht deshalb Sinn, die seit Februar 2003 bestehende provisorische Lösung in eine definitive Regelung in Form einer Ombudsstelle umzuwandeln. Der FDP ist es jedoch wichtig, dass insbesondere bei Personalkonflikten durch das Ombudsverfahren keine Parallelorganisation geschaffen wird. Die Ombudsstelle soll erst und ausschliesslich dann angerufen werden können, wenn sämtliche internen Möglichkeiten der Konfliktlösung ohne Erfolg ausgeschöpft sind. Überhaupt ist es der FDP wichtig, dass die Aufgaben der Ombudsstelle im Gesetz klar definiert werden und so eine Überinterpretation des Aufgabenbereichs der Ombudsstelle zum Vornherein nicht möglich sein soll. – Zu den einzelnen Paragraphen kommt die Votantin in der Detailberatung.

Werner **Villiger** erinnert daran, dass der Vermittler in Konfliktsituationen in den vergangenen Jahren wertvolle Dienste geleistet hat bei der Beilegung von Konflikten zwischen Bürgern einerseits und kantonalen und gemeindlichen Behörden beziehungsweise Amtsstellen andererseits. Damit ist er zu einem wichtigen Baustein im Zusammenwirken von Bürgerschaft und Staat geworden. Dies vor allem im Bemühen, das Verständnis zwischen Bürgern und staatlichen Institutionen zu fördern und der herrschenden Staatsverdrossenheit entgegenzuwirken. Aus diesen Gründen begrüsst die SVP-Fraktion einstimmig, dass die Ombudsstelle im Kanton Zug nun endgültig institutionalisiert werden soll. Ebenso begrüssen wir die Absicht, den Zuständigkeitsbereich nun – auch offiziell – auf die Einwohnergemeinden auszuweiten. Wir unterstützen auch die Auffassung der vorberatenden Kommission, dass die Ombudsperson durch den Kantonsrat gewählt werden soll. Auf diese Weise erhält sie eine von der Verwaltung noch unabhängigere Stellung, ausserdem wird damit gleichzeitig die Glaubwürdigkeit bei den Bürgerinnen und Bürgern gestärkt.

In der Detailberatung folgte die SVP-Fraktion grossmehrheitlich weitgehend den Anträgen der vorberatenden Kommission. Abschliessend ganz kurz zwei wichtige Beschlüsse, die in der Fraktion intensiv diskutiert wurden.

Zu § 7, Vermittlung. Hier unterstützt die SVP-Fraktion ganz knapp den Antrag von Stawiko und Regierungsrat. Wir finden gerade der von der Kommission zur Streichung vorgesehene zweite Satz sei für die Ausübung der Ombudstätigkeit sehr wichtig und dürfe deshalb nicht gestrichen werden.

Zu § 12, Abs. 1. Die vorberatende Kommission beantragt, dass die Wahl der Ombudsperson mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode erfolgen soll. Durch das Vorverschieben der Wahl wird einerseits die existentielle Absicherung gewährleistet und andererseits die Zahlung einer Abgangsentschädigung vermieden. Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Antrag grossmehrheitlich.

Sie wird zu § 18 (neu) einen Antrag betreffend Streichung der Besitzstandswahrung stellen.

Berty **Zeiter** weist darauf hin, dass der Kanton Zug nicht der erste Kanton ist, der eine Ombudsstelle einrichtet. Aber er ist der Kanton mit der tragischsten Vorgeschichte dazu. Denn die Entladung einer unvorstellbaren Aggression gegen öffentliche Personen und Stellen am 27. September 2001 hier in diesem Saal mündete im Jahr 2003 in die Schaffung einer Stelle für einen Vermittler in Konfliktsituationen. Bis heute lief dies als Pilotprojekt. Erst mit dem vorliegenden Ombudsgesetz soll die Vermittlerstelle offiziell ins Recht des Kantons Zug aufgenommen werden.

Deshalb werden im Zweckartikel zwei Aspekte betont: Einerseits soll die Ombudsstelle das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und der Verwaltung auf Kantons- und Gemeindeebene stärken und andererseits soll die Ombudsstelle besonders in Konflikten zwischen Verwaltung und Privaten vermitteln. Der jetzige Amtsinhaber, Beat Gsell, übt diesen Vermittler-Auftrag seit Beginn sehr kompetent und mit viel Engagement aus. Die oft schon monate- oder gar jahrelang schwelenden Konfliktsituationen geht er mit einem umfassenden Fachwissen und mit profunden Kenntnissen an Abläufen und Verfahren an. Gleichzeitig verfügt er auch über eine gehörige Portion Lebensweisheit sowie über viel Verständnis für schwierige Lebenssituationen und Charaktere. Dank seinem Einfühlungsvermögen gelingt es ihm auch, mit Personen in den Dialog zu treten, die sich ausserhalb des Normbereiches unserer biedereren Bürgerlichkeit bewegen.

Die Stelle ist momentan also ideal besetzt. Wir haben nun den Auftrag, ein Gesetz zu verabschieden, das unabhängig von der konkreten Amtsperson die Voraussetzungen für eine niederschwellige und wirksame Ombudsstelle schafft. Die Regierung hat eine gute, durch Erfahrung geeichte Vorlage eingebracht. Die AGF ist nicht mit allen Änderungen einverstanden, mit denen die Kommission am Gesetz herumgeschraubt hat.

Die wichtigsten Unterschiede sind: In § 2 Bst. d hat die Regierung eine Regelung für Korruptionsfälle und Whistleblowing eingebracht, weil der Bund von den Kantonen eine solche verlangt. Die Kommission hat sie rausgekippt, die Stawiko hat eine neue Lösung aufgezeigt. (Übrigens ein Kompliment an diesen Stawikobericht: Er ist sehr klar, hilfreich und überschaubar abgefasst.) Die Stawiko schlägt vor, eine entsprechende Regelung im neuen Personalgesetz aufzunehmen, denn es ist klar, dass eine kantonale Regelung unabdingbar ist. Wir können jedoch nicht jahrelang zuwarten oder werweisen, sondern müssen aus Effizienzgründen die erste Möglichkeit packen, die wir hier vorgelegt bekommen. Der Spatz in der Hand ist besser als die Taube auf dem Dach! Die Stelle für Whistleblowing soll vorerst mal im

Ombudsgesetz angesiedelt werden, wie es in der Vorlage 1854.2 der Regierung vorgeschlagen wird. Wenn dann das Personalgesetz überarbeitet wird und die Regelung für Korruptionsfälle dort sauber eingebaut wird, kann dieser Bst. d ohne weiteres wieder herausgestrichen werden.

Wir werden uns in der Detailberatung auch näher äussern zu Änderungen, welche die Kommission im zweiten Abschnitt zu Verfahrensfragen eingebracht hat, und ganz besonders zu den umstrittenen Punkten, wie die Wahl der Ombudsperson vor sich gehen soll und wie deren Anstellungsbedingungen sein sollen. Für die AGF ist jedoch klar, dass wir auf dieses Gesetz eintreten, und dass wir eine Vorlage verabschieden wollen, die eine tragfähige Grundlage bietet für wirksame Handlungsmöglichkeiten in Konflikten zwischen öffentlichen Amtsstellen und Privatpersonen.

Alois **Gössi** hält fest, dass die SP-Fraktion einhellig für Eintreten auf die Vorlage ist. Im Prinzip geht es darum, die jetzigen Aufgaben des Vermittlers in Konfliktsituation auf eine ordentliche gesetzliche Grundlage zu stellen mit diesem Ombudsgesetz. Der Vermittler in Konfliktsituation hat sich bei uns im Kanton Zug bewährt, seine Aufgaben sollen, wenn auch noch ein Bisschen ausgeweitet, mit der Ombudsstelle weitergeführt werden.

Der Vermittler in Konfliktsituation erhält auch eine andere Bezeichnung: Er wird zur Ombudsperson. Es ist schweizweit keine Pioniertat, das wir mit dem Ombudsgesetz einführen, verschiedene Kantone haben bereits ein Ombudsgesetz und ebenfalls die dazugehörige Ombudsperson, wir betreten also nicht Neuland. Positiv werten wir, dass es nicht nur um die Probleme im Verhältnis von Bürgerinnen und Bürger mit dem Staat mit der Meinung des Kantons Zug geht. Der Begriff Staat wurde hier weit definiert, es betrifft neben dem Kanton auch die verschiedenen Gemeinden und die Träger öffentlicher Aufgaben. Ebenfalls begrüssen wir, dass Angestellte dieser Gremien bei Konflikten an die Ombudsstelle gelangen können. Hier wurde ein Vorschlag des Staatspersonalverbandes in der Vernehmlassung umgesetzt.

Mit dem Wahlgremium Kantonsrat respektive der Vorbereitung der Wahl durch die JPK sind wir einverstanden. Nicht einverstanden sind wir mit dem Wahltermin und dem Verzicht auf eine Abgangsentschädigung, falls eine Wiederwahl nicht zu Stande kommt.

Bei der Arbeit der vorberatenden Kommission respektive bei den vorgenommenen Änderungen gegenüber der Regierungsratsvorlage haben wir einfach die Befürchtung gespürt, dass die Ombudsperson ja nicht zu viele Kompetenzen erhalten soll, sich ja nicht zuviel einmischen soll. – Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage Ombudsstelle respektive das Ombudsgesetz.

Sicherheitsdirektor Beat **Villiger**: Der Blick zurück zeigt, dass es wichtig und richtig war, im Jahre 2003 die Stelle eines Vermittlers in Konfliktsituationen zu schaffen. Der Kantonsrat erklärte zudem im Jahre 2006 zwei Motionen erheblich, mit dem Ziele, eine kantonale Ombudsstelle längerfristig zu gewährleisten und dazu auch die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Das Gesetz liegt nun vor und wie es aussieht, sollte Eintreten unbestritten sein. Es gibt bei einzelnen Paragraphen zwar diametrale Differenzen zwischen Kommission und Regierung. Der Sicherheitsdirektor wird dann in der Detailberatung darauf eingehen.

Er möchte sich bei der vorberatenden Kommission, namentlich beim Präsidenten Georg Helfenstein sowie auch bei der Stawiko für die parlamentarische Arbeit bestens bedanken. Besten Dank aber auch an den Vermittler in Konfliktsituationen für

seine vorbereitende Gesetzesarbeit und besonders für die Vermittlungstätigkeit in den letzten Jahren

So wie man sich bei der Schaffung der ersten Ombudsstellen in der Schweiz von vorbestehenden ausländischen Regelungen inspirieren liess, können und dürfen sich heute an einer Ombudsstelle interessierte Kantone und Gemeinden in erster Linie an den für die bestehenden schweizerischen Ombudsstellen entwickelten Rechtsgrundlagen orientieren. Deren vergleichende Übersicht offenbart neben zahlreichen Übereinstimmungen auch Unterschiede, die sich historisch, staatsebenenspezifisch (Kanton, Gemeinde), aber auch rechtskulturell erklären lassen. Das ist auch bei unserer Gesetzesvorlage so.

Es waren einerseits die Aufgaben einer Ombudsperson zu regeln. Es stellten sich aber auch Fragen, wann man die Ombudsperson beanspruchen kann und soll, ob es eine Verfassungsbestimmung braucht, wer die Wahlbehörde ist und nicht zuletzt auch die Frage nach dem Wirkungsbereich. Diese Fragen sind nun im Bericht und auch im Gesetz klar beantwortet worden. Letztlich war es dem Regierungsrat aber auch wichtig, dass sich die Tätigkeit der Ombudsperson auf alle Träger öffentlicher Aufgaben erstreckt. Das heisst auf alle Gemeinden, Organisationen und Personen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen.

Bürgerinnen und Bürger, die sich also im Rahmen einer öffentlichen Sache unkorrekt behandelt fühlen oder mit den oft komplizierten Vorschriften und Verwaltungsabläufen nicht klar kommen, können sich bei der Ombudsstelle beschweren oder sich beraten lassen.

Die Ombudsstelle arbeitet unabhängig von der Verwaltung und ist politisch neutral. Ihre Tätigkeit ist für die Rat suchenden Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich. Ihre Aufgabe ist es auch, zwischen Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung zu vermitteln und so zur friedlichen Beilegung von Konflikten beizutragen. Beat Villiger ist davon überzeugt, dass die Ombudsstelle immer wieder dazu beiträgt und beitragen kann, Unstimmigkeiten zwischen Bürgern und Verwaltung zu deblockieren oder Prozesse zu verhindern und somit Verwaltungsaufwand zu ersparen.

Eine Umfrage hat ergeben, dass im Bereich der Konfliktbereitschaft Bürgerinnen und Bürger heute mehr für ihre Rechte eintreten als vor ein paar Jahren. Dies lässt sich auch damit erklären, dass die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung in der heutigen Zeit wesentlich vielfältiger sind – Stichwort Internet. Körperliche Konflikte mit tätlichen Übergriffen auf Mitarbeitende bilden aber die Ausnahme.

Das Vernehmlassungsverfahren, vor allem bei den Parteien und den Gemeinden, hat ausnahmslos ergeben, dass das Pilotprojekt erfolgreich gewesen ist und man nun im Sinne der Gesetzesvorlage die kantonale Ombudsstelle verankern muss. Der Sicherheitsdirektor wird in der Detailberatung, wo nötig, nochmals das Wort verlangen.

EINTRETEN ist unbestritten.

DETAILBERATUNG der Synopse im Stawikobericht (Nr. 1854.5 – 13298)

## § 2 Bst. b

Alois **Gössi** weist darauf hin, dass die Stawiko in ihrem Bericht schon erwähnt hat, was das Wort «vollumfänglich» bedeutet, das die Kommission ergänzt haben will: Eine reine Worthülse ohne Bedeutung, die wir ruhig weglassen können. Lassen wir es also weg. Der Votant spricht hier auch als Interessenvertreter, als Präsident der Angestelltenvereinigung Region Zug, bei dem der Staatspersonalverband Mitglied ist. Dieser hätte bei Bst. b am liebsten die Fassung, die der Regierungsrat in die

Vernehmlassung gegeben hat. Dieser lautet wie folgt: «Die Ombudsstelle vermittelt bei Konflikten zwischen Privaten (natürlichen und juristischen Personen) und den Trägern öffentlicher Aufgaben sowie bei Personalkonflikten innerhalb von Trägern öffentlicher Aufgaben.» Er würde also liebend gerne auf den Zusatz «nach Ausschöpfung der internen Möglichkeiten» respektive «nach vollständiger Ausschöpfung der internen Möglichkeiten» verzichten. Die Begründung für diesen Verzicht: Der Staatspersonalverband sieht die Bedingungen zur Anrufung der Ombudsstelle als Widerspruch in sich. Interne Wege führen oft eben gerade nicht zum Ziel des Betroffenen. Klassisch ist hier das Mobbing, das vom nächsten Umfeld, auch vom oder der Vorgesetzten, her rührt. Dafür braucht es eine aussenstehende unabhängige Stelle, die vermittelnd wirken kann.

Die SP-Fraktion stellt hier den Antrag, nach der Bereinigung – ob mit oder ohne das Wort «vollständiger» – den Zusatz «nach vollständiger Ausschöpfung der internen Möglichkeiten» respektive «nach Ausschöpfung der internen Möglichkeiten» ganz zu streichen.

Georg **Helfenstein** weist darauf hin, dass die Begründung der Kommission für das Wort «vollumfänglich» im Bericht enthalten ist. Es geht darum, dass der Dienstweg eingehalten werden kann. Dass es ein Füllwort ist, wie es die Stawiko erwähnt, kann der Kommissionspräsident nicht verstehen. Gemäss den Aussagen von Beat Gsell kann nach Ausschöpfung der internen Möglichkeiten die Ombudsstelle angegangen werden. Es darf aber nicht sein, dass die Ombudsperson Arbeiten des Personalamts übernehmen muss. Demzufolge ist dann auch der Unterantrag von Alois Gössi obsolet. Die Kommission hält an ihrem Antrag fest.

Gregor **Kupper** hält fest, dass nun zwei Anträge vorliegen. Ob das Wort «vollumfänglich» gestrichen wird oder nicht, ist nicht weltbewegend. Aber grundsätzlich ist es so, dass wenn man etwas ausschöpft, es ausgeschöpft ist. Man kann dann nicht sagen: Wir schöpfen ein wenig mehr oder weniger aus. Das ist wie beim Glas: Entweder leeren wir es aus oder wir lassen etwas drin.

Der zweite Antrag ist schon ein wenig gefährlich. Wir provozieren dann damit unter Umständen die Situation, dass Beat Gsell mit Angelegenheiten konfrontiert wird, die tatsächlich nicht zu seiner Aufgabe gehören und verwaltungsintern zu lösen sind. Bitte stimmen Sie diesem Antrag nicht zu.

Irène **Castell-Bachmann** hält fest, dass sich die FDP für die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung ausspricht. Sie ist jedoch klar der Auffassung, dass der verwaltungsinterne Instanzenzug ausnahmslos ausgeschöpft werden muss und dies in den Materialien auch so festzuhalten ist. Zum Antrag Gössi kann die Votantin persönlich sagen: Ja keine Parallelorganisation!

Sicherheitsdirektor Beat **Villiger** möchte auch beliebt machen, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen. Auch wir sind der Meinung, dass zuerst alle internen Wege gegangen werden sollen, bevor die Ombudsperson in Personalstreitigkeiten angerufen wird. Sie soll erst dann zum Zuge kommen, wenn das Vertrauen in diese bewährten internen Möglichkeiten nicht mehr gegeben ist. Hier gilt ja auch das Opportunitätsprinzip für die Ombudsperson, dass sie dann entscheiden kann und soll, ob sie tätig werden will oder nicht, nachdem sie geklärt hat, ob diese

internen Wege genützt worden sind. Insofern braucht es den Zusatz «vollumfänglich» nicht.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass zuerst der Antrag von Regierung und Stawiko dem Antrag der Kommission gegenübergestellt wird, dann der obsiegende Antrag jenem von Alois Gössi.

- Der Rat lehnt mit 55:17 Stimmen den Kommissionsantrag ab.
- Der Rat lehnt mit 62:11 Stimmen den Streichungsantrag der SP-Fraktion ab.

#### § 2 Bst. d

Berty **Zeiter** stellt im Namen der AGF den Antrag, diesen Buchstaben im Gesetz zu belassen. Der Kanton ist vom Bund her unter Druck, etwas zu unternehmen und eine Meldestelle für Whistleblowing zu schaffen. Dieser Paragraph ist die schnellste und einfachste Lösung dazu.

Die Ombudsstelle ist nach Meinung der AGF nicht die falsche Anlaufstelle, wie dies die Stawiko moniert. Es ist konsequent im Sinne der Aufgaben einer Ombudsperson, dass sie keine Pflicht zur Anzeige hat. Aber jede Person, welche die Dienste der Stelle in Anspruch nimmt, kann die Ombudsperson von der Schweigepflicht entbinden. Also ist diese Stelle auf jeden Fall eine Hilfe für eine Person, die in ihrer beruflichen Tätigkeit strafbare Taten in ihrem Umfeld feststellt. Sie kann sich hier beraten lassen, und wenn sie sich so klar werden kann, was welche Konsequenzen haben wird, kann sie in Freiheit entscheiden, ob sie der Ombudsperson die Einwilligung zur Anzeige geben will.

Schaffen wir diese Hilfe, indem wir Buchstaben d nicht jetzt herausstreichen, sondern erst dann, wenn eine umfassendere Lösung für Whistleblowing im Personalgesetz verankert ist.

Georg **Helfenstein** hält fest, dass dieses Thema in der Kommission ausgiebig diskutiert wurde. Wir sind immer noch der Meinung, dass man dieses Whistleblowing anders anpacken muss als in diesem Gesetz, welches ja nur auf die Ombudsstelle bezogen ist. Die Ombudsperson hätte zwar möglicherweise Kenntnis von strafbaren Handlungen, kann dann aber diese nicht weitergeben, weil er der Schweigepflicht unterstellt ist. Das ist eine Diskrepanz, die schwierig zu lösen ist. Dann wäre ja ein Teil des Whistleblowings in diesem Gesetz geregelt und ein anderer Teil in einem anderen. Es ist sicher auch im Sinne der Stawiko, wenn wir das bereinigen und der Regierungsrat uns sicher innert kurzer Zeit eine saubere Lösung vorlegen kann. So kompliziert kann das ja nicht sein.

Markus **Jans** hält fest, dass dieser Streichungsantrag auch in der SP-Fraktion besprochen wurde. Grundsätzlich sind wir nicht gegen die Streichung, sind jedoch der Meinung, dass eine gesetzliche Verankerung – allenfalls im Personalrecht – notwendig ist. Wenn uns der Regierungsrat an dieser Stelle diese Zusage machen kann, werden wir die ersatzlose Streichung unterstützen. Wir möchten aber auch wissen, bis wann er uns diese gesetzliche Anpassung vorlegt.



Landammann Peter **Hegglin** meint, das hänge nicht nur vom Regierungsrat ab, sondern auch vom Kantonsrat. Bis wir mit der Vorlage hier im Rat sind, geht es etwa 2½ Jahre.

Sicherheitsdirektor Beat **Villiger** hält fest, dass die Regierung mit dieser Streichung einverstanden ist. Wir hätten ja in diesem Gesetz nur die Meldestelle geschaffen. Aber der Bund möchte eigentlich weiter gehen und ist auch zur Bekämpfung von Korruption der entsprechenden internationalen Gruppierung beigetreten. Die Kantone sind hier gefordert, im öffentlichen Bereich mehr zu machen. Damit dann auch der Arbeitnehmerschutz geregelt wird. Wie der Landammann gesagt hat, haben wir eine JPK-Motion. Aufgrund dessen wird dann im Personalgesetz sowohl die Meldestelle als auch der Arbeitnehmerschutz geregelt. Wenn das bei uns innert zwei, drei Jahren passiert, ist das auch richtig und gut.

Daniel **Grunder** möchte der Regierung eine Frage stellen. Es ist für die FDP-Fraktion klar, dass die Meldestelle nicht im Ombudsgesetz verankert werden und die Ombudsperson nicht Meldestelle sein sollte. Wäre es als Übergangslösung denkbar, dass man im Rahmen der Ombudsgesetz-Beratung auch gleich das Personalgesetz anpasst und dort eine andere Stelle – einfach vorübergehend – bezeichnet? Dann hätten wir ein sauberes Ombudsgesetz und hätten provisorisch zwei, drei Jahre eine Stelle bezeichnet, aber am richtigen Ort.

Markus **Jans** hält fest, dass sich die SP-Fraktion grundsätzlich dem Antrag von Daniel Grunder anschliessen könnte. Wir sind der Meinung, dass 2½ Jahre für eine so kurze Fassung doch ein wenig lang sind. Die Verwaltung arbeitet hier speziell langsam, was im Kanton Zug eigentlich nicht üblich ist. Wir haben solche Vorlagen jeweils relativ schnell und wir könnten auf die 2. Lesung hin eine sinnvolle Alternative von der Regierung erhalten, damit wir das gleichzeitig behandeln und abschliessen können.

Landammann Peter **Hegglin** hält fest, dass der Regierungsrat möglichst schnell eine Meldestelle definieren *wollte*. Deshalb haben wir hier übergangsweise vorgesehen, die Ombudsperson als Meldestelle für Korruptionfälle zu definieren. Wir haben das ja auch so geschrieben. Im Nachgang mit der Revision des Personalrechts hatten wir dann die Absicht, eine endgültige Lösung zu definieren. Heute kann Peter Hegglin noch nicht sagen, wer und wie es dann sein sollte. Wenn Sie jetzt hingehen und einfach das Personalamt als Meldestelle definieren, wäre das auch falsch. Von daher ist es so, wie es der Regierungsrat ursprünglich vorgesehen hat, wahrscheinlich die beste Übergangslösung. Mit der Revision des Personalrechts könnte es dann fundiert und definitiv – nach der Vernehmlassung und der Kommissionsberatung – erlassen werden. Der Regierungsrat hat zwar gesagt, dass er den Anträgen stattgeben würde und mit der Streichung einverstanden sei, aber aufgrund der Diskussion wäre es wahrscheinlich besser, auf den ursprünglichen Regierungsantrag zurückzukommen. Wir beantragen deshalb, Bst. d zu belassen.

Felix **Häcki** findet das jetzt völlig falsch. Denn die Ombudsstelle soll keine strafrechtliche Aufgabe erhalten. Wir wollen ja eine Gewaltentrennung. Die Ombudsstelle soll absolut neutral sein. Jetzt können wir nicht einfach aus Opportunitätsgründen hier wieder quer schlagen und irgendetwas reinschreiben, das wir in zwei Jahren vielleicht ändern oder nicht. Bitte stimmen Sie gegen den Antrag der Regierung und für Kommission und Stawiko!

Berty **Zeiter** möchte als Entgegnung auf ihren Vorredner den Rat darauf aufmerksam machen, dass bei jedem Gesetz die hintersten Paragraphen ja heissen: Änderung bestehenden Rechts. Wir machen das heute in diesem Gesetz und das würden wir dann eben auch in 2½ Jahren im Personalgesetz machen. Wir würden diesen Paragraphen aus dem Ombudsgesetz streichen, weil er durch etwas Besseres ersetzt wird. Aber jetzt gibt es noch nichts Besseres und deshalb bittet die Votantin den Rat, Bst. d zu belassen.

Felix **Häcki**: Es tönt so, wie wenn wir hier einen Notstand hätten mit Korruption und Straftaten. Das ist aber nicht der Fall. Es ist nicht absolut dringend, auch wenn es zwei Jahre dauern würde, bis das Gesetz da ist. Der Kanton versinkt deswegen nicht im Unrecht.

→ Der Rat stellt sich mit 46:26 Stimmen hinter den Streichungsantrag der Kommission.

§ 2 Bst. e (wird neu zu Bst. d)

Eusebius **Spescha** war es vorher nicht klar, dass offenbar die Regierung einverstanden ist mit der Streichung des Halbsatzes «... und leistet Öffentlichkeitsarbeit.» Wenn das so ist, stellt die SP-Fraktion den Antrag, dass dieser Halbsatz drin bleibt. Es ist ja wohl sinnvoll, dass die Ombudsstelle die Möglichkeit erhält, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Wir sind ja auch ein Stück weit interessiert, dass die Öffentlichkeit Kenntnis nimmt von dieser Stelle. Wenn man die vorberatende Kommission sehr genau interpretieren würde, dürfe ja die Ombudsstelle nicht mal ein Inserat im Amtsblatt schalten und auf ihre Tätigkeit aufmerksam machen. Das kann es ja wahrscheinlich nicht sein. Sowieso fällt dem Votanten auf, dass bei all den Anträgen der vorberatenden Kommission ein grosses Misstrauen dieser Ombudsstelle gegenüber mitspielt. Er weiss gar nicht, wieso sich diese Stelle dieses Misstrauen erworben hat. Überall versucht man Einschränkungen zu machen, obwohl aufgrund der bisherigen Tätigkeit dieses Misstrauen nicht gerechtfertigt ist. Im Namen der SP-Fraktion beantragt Eusebius Spescha, dass dieser Halbsatz drin bleibt.

Sicherheitsdirektor Beat **Villiger** hat die Kommission so verstanden, dass wenn man das streicht, trotzdem weiterhin über den Rechenschaftsbericht eine gewisse Öffentlichkeitsarbeit möglich und gewährleistet ist. Andererseits soll die Amtsblatt-Publikationen, dass es eine Ombudsstelle gibt und wo und zu welchen Zeiten sie erreichbar ist, weiterhin möglich sein. Darüber hinaus will man keine proaktive Öffentlichkeitsarbeit sehen.

→ Der Antrag der SP-Fraktion wird mit 53:20 Stimmen abgelehnt.

## § 5 Abs. 3

Alois **Gössi** weist darauf hin, dass die vorberatende Kommission hier – allerdings nur mit Stichentscheid des Präsidenten – die Streichung von «*oder auf eigene Initiative*» beantragt. Die SP-Fraktion beantragt, diesen Streichungsantrag abzulehnen. Unsere Begründung:

Wenn beispielsweise bei Problemen die Verwaltung die Ombudsperson beiziehen möchte, jedoch dadurch die Gefahr besteht, dass sich die betroffene Person vor den Kopf gestossen fühlt, sollen so die Möglichkeiten zur Kontaktnahme mit der Person vergrössert werden. Wenn die Ombudsperson Kenntnis eines Tatbestandes hat, kann er so aktiv werden, ohne offen legen zu müssen, woher die Information stammt. Die Ombudsperson kann aufgrund ihm zugetragener Informationen, welche ein Eingreifen als sinnvoll oder nötig erachten lassen, aktiv werden, um beispielsweise so eine heikle Situation vor einer Eskalation bereinigen zu können. Es kann durchaus sinnvoll sein, in heiklen Situationen Informationen nicht offen legen zu müssen. Im Übrigen ist der Zusatz «*oder auf eigene Initiative*» nichts Exotisches. Auch andere Kantone mit einem Ombudsgesetz haben diesen Passus, beispielsweise der Kanton Basel-Land.

Die SP-Fraktion macht Ihnen beliebt, hier der vorberaten Kommission nicht zu folgen und gegen den Streichungsantrag zu stimmen.

Georg **Helfenstein** erinnert daran, dass ja die Stawiko den Kommissionsantrag unterstützt mit dem Hinweis auf § 2 und dem Beschrieb der Tätigkeit der Ombudsperson. In der Kommission wurde vor allem darüber diskutiert, ob es mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung nicht zu übertriebenem Aktivismus von Seite der Ombudsstelle führen könnte. Das ist kein Misstrauensvotum gegen die Ombudsperson, aber es gehört dazu, dass wir gewisse Einschränkungen machen können. Wenn irgendetwas im Busch wäre, das Aktivismus brauchen würde, wäre das sicher kein Problem. Vielen Dank, wenn Sie die Fassung der Kommission unterstützen. Wenn das andere Kantone so im Gesetz haben, so ist das nicht entscheidend. Wir sind eigenständig und können selber entscheiden.

Gregor **Kupper**: Gerade wenn wir das so drin lassen, wie es Alois Gössi geschildert hat, wird dann der Vermittler in Konfliktsituationen plötzlich zur Untersuchungsbehörde innerhalb der Verwaltung. Und dann ist der Interessenkonflikt definitiv gegeben. Lassen wir doch alles weg, was irgendwie im Gegensatz zur Vermittlungstätigkeit steht. Wir wollen eine saubere Ombudsstelle, die ihren Auftrag wirklich unabhängig wahrnehmen kann, aber nicht mehr.

Sicherheitsdirektor Beat **Villiger**: Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest. Alois Gössi hat dies treffend ausgeführt. Hier entsteht wirklich keine Parakontrollstelle innerhalb der Verwaltung. Es darf natürlich auch nicht vorkommen, dass dann die Ombudsperson jemanden beschnüffelt oder überwacht. Es darf nicht zum Nachteil einer Verwaltungsstelle oder einer Person führen. Aber es können gewisse Umstände da sein, wo es wirklich nötig und sinnvoll ist, wenn sich die Ombudsperson aus eigenen Stücken bewegen und mit der Verwaltungsstelle oder einer Person Kontakt aufnehmen kann.

→ Der Rat lehnt den Antrag von Regierung und SP-Fraktion mit 53:21 Stimmen ab.

## § 7

Gregor **Kupper**: Hier geht es ja darum, ob die Ombudsstelle die Tätigkeit der Verwaltung prüfen kann oder muss in einem Fall, wo sie involviert ist. Die Stawiko ist zusammen mit der Regierung dezidiert der Meinung, dass sie das tun *muss*, wenn sie ihre Vermittlungstätigkeit ausüben will. Sonst fehlen ihr ja geradezu die Grundlagen für ihre Arbeit. Wir empfehlen Ihnen also dringend, diesen Satz nicht zu streichen sondern die Formulierung der Regierung zu belassen.

Georg **Helfenstein**: Wie sie dem Kommissionsantrag entnehmen können, möchten wir den letzten Satz streichen. Im Bericht machen wir dazu unsere Aussagen, der Kommissionspräsident präzisiert aber Folgendes: Der von der Regierung vorgeschlagene Text kann so, wie er steht, missverstanden werden. Die Tätigkeit der Träger öffentlicher Aufgaben auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit zu prüfen ist zwar richtig im Falle einer Vermittlungstätigkeit. Das ist aber grundsätzlich unter § 8 geregelt, in welchem ja der Ombudsperson die Akteneinsicht gewährleistet ist. Es darf aber nicht sein, dass eine Kompetenz geschaffen wird, die Rechtmässigkeit oder das Ermessen von Behörden zu prüfen. Wenn im Falle einer Kündigung z.B. der Verwaltung jeweils der Vorwurf des unrechtmässigen Handelns unterstellt wird, ist sie in ihrer Tätigkeit arg eingeschränkt. Das geht dann schon fast unter Schattenjustiz. Gemäss Aussagen von Beat Gsell ist es so oder so Berufspflicht der Vermittlers, die Rechtmässigkeit des Vermittlungsergebnisses zu prüfen. Dazu benötigt er ja sicher nicht noch eine gesetzlich verankerte Weisung. Die Frage stellt sich dann auch automatisch, wie weit der Vermittler seine Prüftätigkeit ausübt und in welcher Form. Das kann dann ganz schön Arbeit geben und unter Umständen juristische Nachspiele haben. Die vordringliche Aufgabe der Ombudsstelle ist zu vermitteln. Und das kann sie auch, wenn der letzte Satz gestrichen wird. Die Kommission will nicht, dass weitergehende Prüfungen gemacht werden als notwendig. Auch die Aussage des Sicherheitsdirektors in der Kommissionssitzung, dass sich mit der Streichung des letzten Satzes an der Tätigkeit der Ombudsperson nichts ändere, unterstreicht ja das Anliegen der Kommission, welches übrigens mit 9:3 Stimmen gutgeheissen wurde. Bitte stimmen Sie dem Antrag der Kommission zu.

Daniel **Grunder**: Stellen Sie sich folgendes fiktives Beispiel vor! Das Amt für Lebensmittelkontrolle oder das Amt für Verbraucherschutz, wie es neu heisst, schliesst von einem Tag auf den anderen einen Kebabstand im Kanton Zug, weil mit den Hygienevorschriften etwas nicht in Ordnung sein soll. Der Besitzer des Standes findet, es sei nur ein geringer Verstoss gewesen. Mit kleinen Massnahmen hätte er das beheben können. Es entsteht ein Konflikt zwischen Amt und Kebabstand-Betreiber. Dieser wendet sich an die Ombudsperson und ersucht diese um Hilfe. Diese schaltet sich ein und was muss sie als erstes machen? Sie muss mal schauen, ob die Verfügung der Lebensmittelkontrolle rechtmässig und angemessen war; sprich: musste man das Lokal tatsächlich schliessen oder wäre auch eine mildere Massnahme möglich gewesen. Es ist vermutlich für uns alle klar, dass der Vermittler oder die Ombudsperson ihre Arbeit nur dann machen kann, wenn sie sich zuerst überlegt, ob der Entscheid rechtmässig und angemessen war. Er muss den Entscheid also prüfen. Jetzt hat der Regierungsrat diese Selbstverständlichkeit im Ombudsgesetz festgeschrieben. Wäre dieser Satz nicht im Antrag gewesen, hätten wir überhaupt nicht diskutiert. Es wäre für uns klar gewesen. Jetzt steht der Satz aber da und wenn wir das streichen, so ist das Signal des Parlaments: Nein,

die Ombudsstelle darf das nicht! Und das ist ein völlig falsches Signal. Bitte stimmen Sie deshalb dem Streichungsantrag nicht zu und unterstützen Sie den Antrag des Regierungsrats!

Andreas **Huwyl** ist der Ansicht, dass Daniel Grunder es auf den Punkt bringt. Genau darum geht es und genau darum ist es auch in der Kommission gegangen. Das Beispiel mit dem Kebabstand ist eine gute Übungsanlage. Wenn der Kebabstandbetreiber die Meinung hat, der festgestellte Missstand rechtfertige die Schliessung seines Standes nicht, haben wir dafür Rechtsmittel. Das kann man mittels Beschwerde anfechten und weiterziehen bis zum Verwaltungs- oder letztlich dem Bundesgericht. Genau das ist nicht die Aufgabe der Ombudsperson. Sie hat Konfliktsituationen zu schlichten und nicht zu beurteilen, ob eine Verfügung der Verwaltung rechtmässig ist oder nicht. Genau deswegen wollte die Kommission hier durch die Streichung dieses Satzes die Aufgabe der Ombudsperson unterstreichen. Dass sie im Rahmen einer Vermittlung natürlich prüfen muss, wie die Rechtslage ist und wer was gemacht hat, ist ja selbstverständlich. Wenn wir nun die Streichung dieses Satzes beschliessen, zeigen wir, dass es eben um die Vermittlung geht und die Lösung von Konfliktsituationen und nicht um den Aufbau einer verwaltungsinternen Schattenjustiz.

Felix **Häcki**: Hier will man offenbar von Regierungsseite her nicht nur ein Glas leeren, sondern es vollständig leeren, auch wenn es schon leer ist. Wir haben nämlich die Aufgaben bereits in § 2. Bst. c sagt, dass die Ombudsstelle Anliegen und Beanstandungen zur Prüfung entgegen nimmt. Wir müssen das hinten nicht noch einmal formulieren. Aber bei uns wird alles überreguliert. Der Votant ist dagegen. Lehnen Sie den Antrag der Regierung ab und folgen Sie der Kommission!

Stefan **Gisler**: Alle wollen eine Ombudsstelle – nur soll diese blind, lahm und stumm sein. Das kann es nicht sein! Sie soll Probleme nicht sehen dürfen, bei Problemerkennung nicht aktiv werden und strafrechtlich relevante Missstände nicht weiterleiten dürfen. Wir wollen eben *nicht*, dass alles vor Gericht landet. Wir wollen eine Vermittlung. Und vermitteln kann der Vermittler nur, wenn er über Hintergrundwissen verfügt. Und dieses kann er sich erarbeiten, wenn ihm gemäss § 7 zugestanden wird, dass er die Tätigkeit der Träger öffentlicher Aufgaben auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit auch wahrnehmen kann. Darum bittet der Votant den Rat eindringlich: Schaffen Sie eine aktive, sehende und redende Ombudsstelle!

Georg **Helfenstein** denkt nicht, dass die Ombudsstelle blind, lahm oder stumm ist. Wir geben ihr gute Gelegenheit, ihre Arbeit weiterhin seriös zu erledigen. Er erinnert daran, dass wir bei § 8 dann haben: «Zur Abklärung des Sachverhalts kann die Ombudsstelle ...» Wir haben die Begründung hier geliefert. Die Ombudsstelle kann gewisse Sachen einfordern und Akteneinsicht nehmen. Das heisst aber nicht, dass sie dann die Tätigkeit des Trägers öffentlicher Aufgaben auch noch prüfen muss. Das wäre wahrscheinlich juristischer Irrwitz. Vielen Dank, wenn Sie die Kommission unterstützen.

Heini **Schmid** möchte noch einmal betonen, dass die Ansicht der Stawiko und von Daniel Grunder absolut das Richtige trifft. Der Ombudsmann muss die rechtliche Situation prüfen! Auch die Kommission geht ja davon aus. Der Ombudsmann muss sich doch ein Bild verschaffen darüber, ob jetzt da verhältnismässig gehandelt wird oder ob es eine Schikane ist an einem Privaten. Er kann ja das gar nicht tun, ohne dass er sich mit der Rechtssituation und dem Sachverhalt auseinandersetzt. Wir wären uns im Rat wohl einig, dass er die Rechtslage anschauen *kann*. Er muss das machen. Diese Formulierung der Kommission, die das einfach streichen will, schießt über das Ziel hinaus. Wir sind uns doch auch alle einig, dass es keine Paralleljustiz werden soll. Wie das Abstimmungsergebnis auch immer herauskommt, soll auf die 2. Lesung hin eine saubere und klare Formulierung gewählt werden, die sagt, was er darf und was nicht. Wie auch immer das Abstimmungsergebnis herauskommt, ist das nach dieser Diskussion eine mittlere Katastrophe. Da kann kein Jurist später sagen, was er jetzt darf oder nicht. Und das wäre dann wirklich der Supergau. In diesem Sinne wäre der Votant froh, wenn man mindestens in der 1. Lesung jetzt für die Regierung und Stawiko stimmt. Und sich dann vielleicht die Kommission und die Betroffenen darüber noch einmal auseinandersetzen, wie man vielleicht zuhanden der 2. Lesung eine idealere Formulierung finden könnte.

Sicherheitsdirektor Beat **Villiger** betont, dass die Regierung selbstverständlich an ihrem Antrag festhält. Keine Angst, da gibt es kein Schattengericht. Die Ombudsperson hat ja heute schon nach diesem Prinzip gearbeitet und ist damit erfolgreich. Man muss diese Bestimmung auch im Zusammenhang mit dem ersten Satz dieses § 7 sehen und mit § 2, wo Beraten und Prüfen und Vermitteln eng zueinander gehören und gar nicht getrennt werden können. Eine Ombudstätigkeit ist ohne Prüfung – die ja immer verhältnismässig ablaufen kann – nicht denkbar. Eine Person, die Beratung sucht, erwartet ja auch, dass sich die Ombudsperson vertieft mit der Angelegenheit auseinandersetzt. Sie muss also die Akten anschauen und sich dann ein Bild machen für eine gute Beantwortung. Der Sicherheitsdirektor verweist auf die CVP-Motion, die ja gerade auch in diese Richtung mehr Kontrolle will in der Verwaltung. Stimmen Sie also dem Antrag des Regierungsrats zu!

→ Der Rat stellt sich mit 52:18 Stimmen hinter den Antrag von Regierung und Stawiko.

#### § 12 Abs. 1

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass wir hier eine verfahrensrechtlich spezielle Situation haben, die mit der Abgangsentschädigung zusammenhängt. § 12 Abs. 1, § 18 Abs. 1 der Übergangsbestimmung (Antrag der Kommission) und § 27 Abs. 1 des Personalgesetzes gehören materiell zusammen. Wir beraten deshalb diese drei Bestimmungen zusammen.

Sofern der Kantonsrat dem Antrag des Regierungsrats bei § 12 Abs. 1 folgt, fallen als Konsequenz § 18 Abs. 1 der Übergangsbestimmung gemäss Kommissionsantrag und § 27 Abs. 1 des Personalgesetzes gemäss Kommissionsantrag dahin. Es gilt dann § 27 Abs. 1 des Personalgesetzes in der Fassung des Regierungsrats.

Sofern der Kantonsrat dem Antrag der Kommission bei § 12 Abs. 1 folgt, gelten die Bestimmungen gemäss § 18 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen gemäss Kom-

missionsantrag und § 27 Abs. 1 des Personalgesetzes gemäss Kommissionsantrag als logische Folge dieses Entscheids.

Gregor **Kupper** hält fest, dass es hier ja letztendlich um das Thema Abgangsentschädigung geht. Das ist eine Frage, die auch in der Stawiko kontrovers diskutiert wurde. Wir wollen auf der einen Seite vermeiden, dass irgendwelche goldene Fallschirme in unserer Verwaltung eingerichtet werden. Das ist nachvollziehbar. Auf der anderen Seite haben wir aber auch Regelungen, die kontrovers zum Antrag der vorberatenden Kommission stehen. Die Stawiko hat die Frage der Rechtssicherheit, also der Gleichbehandlung sämtlicher Angestellter, leicht höher bewertet als die Frage der goldenen Fallschirme. Das nicht zuletzt auch deshalb, weil wir davon ausgehen, dass eine Nichtwiederwahl des Ombudsmanns für uns wohl die absolute Ausnahme darstellt und damit keine irgendwelchen finanziellen Belastungen auf unseren Kanton zukommen, in keinem Verhältnis zur Grösse unseres Verwaltungsapparats stehen. Die Stawiko beantragt mit 4:3 Stimmen, an der Fassung der Regierung festzuhalten und die Anträge der Kommission zu diesen drei Paragraphen abzulehnen.

Der Votant hat nun zweimal Dank erhalten für den Stawikobericht. Selbstverständlich gibt er diesen Dank gerne an unseren Sekretär Marc Strasser weiter. Er wird sich freuen, dass seine Arbeit geschätzt wird.

Alois **Gössi** hält fest, dass sich auch die SP-Fraktion intensiv mit der Frage beschäftigt hat, wann die Ombudsperson gewählt werden soll respektive – was ja die Hauptfrage ist in diesem Bereich – ob sie bei einer Nichtwiederwahl eine Abgangsentschädigung erhalten soll oder nicht. Gemäss Abklärungen ist die gewünschte Möglichkeit der vorberatenden Kommission legal, bei einer Nichtwiederwahl mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode keine Abgangsentschädigung zu entrichten. – Die Mehrheit der SP-Fraktion ist der Meinung, dass die Ombudsperson bei einer Nichtwiederwahl eine Abgangsentschädigung erhalten soll. Wir gewichten hier die Rechtsgleichheit mit dem Landschreiber, der bei einer Nichtwiederwahl eine Abgangsentschädigung erhält, höher als das Argument mit dem goldenen Fallschirm, wenn eine Abfindungssumme bei einer Nichtwiederwahl ausbezahlt wenn. – Die SP-Fraktion empfiehlt mehrheitlich, hier dem Antrag von Regierungsrat und Stawiko zu folgen.

Georg **Helfenstein** meint, dieser Kommissionsantrag sei wahrscheinlich wirklich das Salz in der Suppe bei der heutigen Debatte. Als Nichtjurist aber Arbeitgeber kann er dem Rat den Antrag der Kommission wärmstens empfehlen. Die Kürzestsitzung mit der Vorlage Nr. 1854.7 musste einberufen werden, weil die Sicherheitsdirektion uns mitteilte, dass der Kommissionsentscheid rechtlich nicht gelte. Wie Sie aus dem Zusatzbericht feststellen können, ist unser Entscheid aber absolut rechtlich.

Der Kommissionspräsident gibt der Regierung recht, dass wir mit diesem Vorgehen eine weitere Personalstufe einführen, aber das darf doch für einen so flexiblen Kanton Zug kein Problem darstellen. Diese von der Regierung abgelehnte weitere Personalebene haben wir im Prinzip ja trotzdem. Die Ombudsstelle untersteht weder der Judikative noch der Legislative oder Exekutive. Man will eine Unabhängigkeit, also kann das auch im Prinzip der Anstellung geschehen. Mit unserem Antrag, der übrigens ja auch in der Stawiko seine Freunde gefunden hat, möchten

wir der Ombudsperson rechtzeitig das Vertrauen auf eine weitere Amtsperiode schaffen. Erstens weiss sie im Sommer, dass sie ihre Stelle weitere vier Jahre behalten kann und wird als Person als quasi einzeln Gewählter auch vermehrt wahrgenommen. Es ist davon auszugehen, dass wir der JPK vertrauen können, uns eine leistungsfähige und amtsgetreue Person zur Wahl zu stellen. Mit diesem Verfahren schaffen wir rechtzeitig Vertrauen und keine «goldenen Fallschirme». Es gibt Sicherheit und Zufriedenheit auf beiden Seiten. Das System wird nicht so arg umgekrempelt, vielleicht macht es ja Schule und kann bei anderen Personen, z.B. dem Datenschützer, auch angewendet werden. Der Zusammenhang mit dem Landschreiber besteht nicht explizit. Der Landschreiber ist als Berater der Regierung und des Kantonsrats im politischen Prozess eingebunden. Bei der Ombudsperson ist das aber ganz sicher nicht der Fall. Wir können doch nicht der Privatwirtschaft Vorwürfe über Entschädigungen machen, und gleichzeitig in der Politik solche einführen oder belassen. Die Kommission hat mit 14:0 Stimmen diese Änderung gutgeheissen – es wurde auch bei uns heftig aber sehr konkret diskutiert. Bitte stimmen Sie diesem rechtlich sauberen Antrag der Kommission zu!

Werner **Villiger**: Wie bereits im Eintretensreferat erwähnt, stimmt die SVP-Fraktion grossmehrheitlich für den Antrag der vorberatenden Kommission. Wir finden, dass durch das Vorverschieben der Wahl um mindestens sechs Monate die existenzielle Absicherung gewährleistet ist und dadurch keine Abgangsentschädigung bezahlt werden muss und dem Stelleninhaber dadurch keine Nachteile widerfahren. Wir unterscheiden ganz klar zwischen einer Wahl durch das Volk und einer Wahl durch den Kantonsrat.

Berty **Zeiter** hält fest, dass sich die AGF grossmehrheitlich für die Version von Regierung und Stawiko und gegen die Kommission ausspricht. Und zwar mit folgenden Überlegungen.

Erstens soll die Ombudsperson mit den Richterpersonen und dem Landschreiber gleichgestellt sein. Diese Gleichstellung soll auch ein Zeichen sein für die Einschätzung und Wertschätzung dieses Amtes.

Zweitens betrachten wir die Situation bei einer Nichtwiederwahl der amtierenden Person. Wenn wir uns überlegen, dass diese Person nicht wiedergewählt wird und danach noch sechs Monate weiter arbeiten muss in dieser heiklen Position, so ist das schlichtweg keine vernünftige Option. Bei vergleichbaren Positionen in der Privatwirtschaft werden solche Kadermitglieder nach der Kündigung – auch wenn sie sechs Monate Kündigungsfrist haben – praktisch immer freigestellt, da die Probleme mit der Motivation und auch die Auswirkungen eines solchen Entscheids auf die Gesundheit hinlänglich bekannt sind. Wenn wir das Amt der Ombudsperson so ernst nehmen, wie es ursprünglich gedacht war, lässt sich ein Weiterarbeitenlassen der nicht wiedergewählten Person nicht verantworten. Deshalb plädieren wir für die Version der Regierung, für eine Wahl wie beim Landschreiber und Richter und für eine entsprechende Abgangsentschädigung.

Irène **Castell-Bachmann** betont nochmals, dass es hier um die Gewichtung der Funktion der Ombudsstelle geht. Auch mit Blick auf den Kanton Zürich erachtet die FDP es als richtig, die Ombudsstelle nicht mit einer Richterstelle oder jener des Landschreibers oder der Landschreiberin gleichzusetzen und dementsprechend bei Nichtwiederwahl keine Abgangsentschädigung auszusprechen, sondern eine



sechsmonatige Kündigung vor Ablauf der Amtsdauer vorzusehen. Die FDP unterstützt somit den Kommissionsantrag.

Andreas **Huwyl** hat etwas Mühe mit diesem Gleichbehandlungsargument. Er möchte trotz der langen Diskussion darauf hinweisen, dass wir von Stawikoseite und auch von einzelnen Fraktionssprechenden immer wieder gehört, die Ombudsperson würde ungleich zum Landschreiber oder zu Justizpersonen behandelt, wenn man dem Kommissionsantrag folgt. Wenn wir aber dem Antrag der Regierung folgen, findet eine viel grössere Ungleichbehandlung statt. Alle andere hunderte oder tausende Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung haben diesen goldenen Fallschirm auch nicht. Da spricht niemand von Ungleichbehandlung. Wenn wir diese sechsmonatige Abgangsentschädigung bezahlen, machen wir eine Ungleichbehandlung.

Die Idee der Regierung geht ja dahin, dass man der Ombudsperson eine Kündigungsfrist geben muss. Man kann nicht jemanden im Dezember gegen seinen Willen nicht mehr wählen und dann ist diese Person ab 1. Januar ohne Einkommen. Das war der Grund für die Idee der Regierung und nicht, dass man diese Person unbedingt gleichstellen muss mit ganz wenigen im Kanton und ungleich stellen mit der grossen Mehrheit. Die Kommission hat dieses Problem erkannt und es gelöst, indem man die Wahl einfach ein halbes Jahr nach vorne schiebt und somit diese Kündigungsfrist auch der Ombudsperson grosszügig gewährleistet ist. Freistellungen in der Privatwirtschaft passieren nach Erfahrung des Votanten nicht, weil dann die Person einfach nicht mehr arbeiten will oder sie nicht mehr motiviert ist, zu arbeiten während der Kündigungsfrist oder gar krank würde. Sie geschehen deswegen, weil man aus Konkurrenzgründen leitende Mitarbeiter, welche die Stelle wechseln und zur Konkurrenz gehen, nicht mehr länger im Unternehmen haben will. Solcherlei haben wir bei der Ombudsperson nicht zu befürchten. Deshalb ist es durchaus zumutbar, dass eine solche Person auch während einer allfälligen Kündigungsfrist noch weiter arbeitet und hoffentlich dabei auch gesund bleibt.

Wie der Vorredner von Karin **Andenmatten** bereits erklärt hat, ist ja die finanzielle Absicherung der Ombudsperson bei Nichtwiederwahl gewährleistet. Wir sprechen hier aber von einer Abgangsentschädigung, konkret in der Höhe von brutto über 100'000 Franken. Mit der Lösung der Kommission soll eben verhindert werden, dass das Parlament zähneknirschend eine Ombudsperson aus finanziellen Überlegungen wieder wählt. Es kann nicht sein, dass wir einen goldenen Fallschirm verhindern wollen und damit nicht gewährleisten, dass allenfalls die Ombudsperson zum gegebenen Zeitpunkt ersetzt wird.

Felix **Häcki**: Wir haben hier wieder ein Beispiel erlebt, wie der Teufel an die Wand gemalt wird, falls die Ombudsperson nicht wiedergewählt werden sollte, was sowieso äusserst selten vorkommen wird. Dann breche das Chaos aus, weil er nicht mehr handlungsfähig sei. Aber wir haben ja nicht nur die Ombudsperson, sondern auch eine Stellvertretung auch in diesem § 12 fixiert. Wenn er also nicht mehr kann oder will, muss halt die Stellvertretung die Aufgabe übernehmen. Aber deswegen kollabiert die Ombudsstelle nicht. Bitte folgen Sie der Argumentation der Kommission!

Sicherheitsdirektor Beat **Villiger** weist darauf hin, dass der Zusatz, welcher die Kommission einführt, zwar die Wahl der Ombudsperson regelt. Diese hat sechs Monate vor der Amtsperiode zu erfolgen. Bedeutsam ist sie aber für die Abwahl der Ombudsperson. Nach Meinung der Kommission soll die Bestimmung einzig und allein dazu dienen, die Zahlung einer Abgangsentschädigung zu verhindern, falls eine Abwahl gegen den Willen der Ombudsperson stattfinden sollte. Man muss hier auch etwas die Verhältnismässigkeit anschauen. In der Schweiz wurde bisher noch nie eine parlamentarisch gewählte Ombudsperson abgewählt in der 35-jährigen Geschichte der Schweizer Ombudsstellen. Mit einer einzigen Ausnahme in Winterthur, wo der Amtsträger wieder in den Beruf als Rechtsanwalt zurückkehrte, übten bisher alle parlamentarisch gewählten Ombudspersonen ihre Stelle bis zur Pensionierung aus.

Wie würde also in der Praxis eine Abwahl nach der von der Kommission vorgesehenen Regelung ablaufen? Das braucht viel länger als dieses halbe Jahr. Wenn die Abwahl der Ombudsperson sechs Monate zum voraus zu erfolgen hätte, müssten die Bemühungen um eine seriöse Neubesetzung und eine Abwahl der bisherigen Person sicher vier bis sechs Monate früher beginnen. Also rund ein Jahr vor Ende der Amtszeit würde die Ombudsperson von der JPK mit der drohenden Abwahl konfrontiert werden müssen. Ihr würde damit das Misstrauen des Parlaments gegenüber ihrer Tätigkeit mitgeteilt. Was bedeutet dies für das weitere Arbeiten der Ombudsperson? Ist unter solchen Umständen überhaupt die Weiterführung in einer unabhängigen Vermittlertätigkeit noch möglich? Vergleichbare Situationen, wie sie bei Kaderleuten oft mit der Freistellung gelöst werden, sehen in etwa so aus, dass aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr gearbeitet wird oder gearbeitet werden kann, weil z.B. ein Arztzeugnis vorliegt. Unter dem Strich kann eine solche Regelung sogar teurer werden als die von der Kommission vorgeschlagene.

Noch etwas zur Unabhängigkeit. Von Bedeutung sind ja die von der Kommission vorgesehenen Abwahlmodalitäten auch für die Garantie der Unabhängigkeit der Ombudsperson. Muss sie nämlich gewärtigen, dass ihr das Parlament, ohne stichhaltige Gründe zu nennen und ohne Schutzbestimmungen zu beachten, die weitere Tätigkeit nach vier oder acht Jahren aufkündet, so besteht auch die Gefahr, dass die Ombudsperson in ihrer Tätigkeit sich in erster Linie nicht mehr danach richtet, ihre Tätigkeit im Dienste der Bevölkerung, unabhängig und unbeeinflusst auszuüben, sondern danach, wiedergewählt zu werden. Der Sicherheitsdirektor möchte den Rat schon bitten, hier auch im Sinne der Rechtsgleichheit mit anderen keine Schlechterstellung mit einer neuen Kategorie einzuführen. Stimmen Sie deshalb dem Regierungsantrag zu!

→ Der Rat stellt sich mit 43:28 Stimmen hinter den Kommissionsantrag.

Die Debatte wird hier unterbrochen und nach der Mittagspause weitergeführt.